LUTHERSTADT EISLEBEN INFO

AMTSBLATT

AMTLICHE MITTEILUNGEN DER LUTHERSTADT EISLEBEN

mit den Ortschaften Bischofrode, Burgsdorf, Hedersleben, Helfta, Osterhausen, Polleben, Rothenschirmbach, Schmalzerode, Unterrißdorf, Volkstedt und Wolferode

Polleben, Volkstedt, Burgsdorf, Hedersleben, Lutherstadt Eisleben, Unterrißdorf, Helfta, Wolferode, Schmalzerode, Bischofrode, Osterhausen, Rothenschirmbach

unesco
Luthergedenkstätten in Eisleben
Welterbe seit 1996

Jahrgang 32 | Eisleben | Nummer 11 | 23. November 2022

Der Weihnachtsmarkt in der Lutherstadt Eisleben

Nach zwei Jahren Corona-Zwangspause ist nichts wie vorher. Alles ist anders. Doch in diesem Jahr wird wieder zu Füßen des Denkmals vom Reformator Martin Luther eine liebevoll geschmückte und dekorierte Weihnachtsstadt mit tausenden Lichtern und zahlreichen Tannen aufgebaut. Der festliche Budenzauber beeindruckt kleine und große Gäste aus nah und fern. Inmitten der Kulisse des altehrwürdigen Marktes mit dem besonderen Flair seiner Innenstadt gibt es vielerlei Schätze zu entdecken. Zwischen den außergewöhnlichen Angeboten an kulinarischen Köstlichkeiten, Schokopralinen, Spielzeugen und den vielen leckeren Glühweinsorten findet sich ein abwechslungsreiches Angebot an Geschenkideen. Es duftet nach Lebkuchen, nach Waffeln und gebrannten Mandeln. Der würzige Duft von Punsch, Bratäpfeln und Kräppelchen unterstreicht stimmungsvoll die Vorfreude auf das Weihnachtsfest. Dies wird auch durch weihnachtliche Klänge umrahmt. An den Wochenenden werden uns verschiedene Künstler mit weihnachtlichen Melodien, aber sicher auch mit dem einen oder anderem nicht weihnachtlichen Musikstück das Verweilen auf dem Weihnachtsmarkt versüßen.

Öffnungszeiten

Montag – Freitag	von 11:00 bis 20:00 Uhr
Sonnabend	von 11:00 bis 22:00 Uhr
Sonntag	von 13:00 bis 20:00 Uhr

Verkaufsgeschäfte können ab 19:00 Uhr schließen.

Die Glühweintasse

In diesem Jahr wird es auf dem Weihnachtsmarkt gleich 3 neue Glühweintassen geben. Natürlich haben sie Motive mit regionalem Bezug. Die Glühweintassen gibt es ausschließlich an den Glühweinständen des Weihnachtsmarktes.

Der Weihnachtsmann

Regelmäßig wird uns der Weihnachtsmann auf dem Weihnachtsmarkt besuchen. Vor allem zur Eröffnung kommt er mit einem besonderen Gefährt, das noch nicht verraten wird…

Der Briefkasten an den Weihnachtsmann

Auf dem Weihnachtsmarkt wird auch wieder ein Briefkasten angebracht. Ihr könnt dem Weihnachtsmann eure Wunschzettel malen oder ihr schreibt ihm einen Brief und steckt ihn in den Briefkasten. Der Brief wird sicher den Weihnachtsmann erreichen.

Der „Lutherschal“

Eine besondere Tradition ist das Umhängen des Schals am Denkmal von Martin Luther zur Eröffnung des Eisleber Weihnachtsmarktes. Mit der Feuerwehrleiter wird der Bürgermeister nach oben gefahren und Luther erhält seinen Schal. In diesem Jahr hat das Tanzstudio Eisleben fleißig daran gearbeitet. Am 13.01.2023 wird dieses heiß begehrte Einzelstück auf dem Neujahrsempfang der Lutherstadt Eisleben versteigert. Der hoffentlich dicke Erlös kommt auf jeden Fall einer gemeinnützigen Einrichtung zugute, die wiederum den nächsten Schal für das kommende Jahr anfertigt.

Die Bergparade

Am Donnerstag, dem 15. Dezember, wird zur Bergparade in die Lutherstadt Eisleben eingeladen. Die weihnachtliche Bergparade ist prägende Tradition und Publikumsmagnet zugleich. Die aufziehenden Berg- und Hüttenleute, gekleidet in historischen Uniformen, marschieren seit Jahrhunderten in den Regionen, in denen Erze abgebaut und verarbeitet wurden. Um 16:45 Uhr ist Treffpunkt an der St. Annen-Kirche. Von dort startet mit musikalischer Umrahmung gegen 17:00 Uhr der Laternenumzug. Vor dem Rathaus am Marktplatz angekommen, wird gemeinsam das Steigerlied angestimmt. Und dann steht einem gemütlichen Ausklang auf dem Weihnachtsmarkt bei gebrannten Mandeln, einer Tasse Punsch, Tee oder Glühwein nichts mehr im Wege. Ehemalige Bergleute, an Bergbautradition Interessierte, Einheimische … kurz jeder, der sich dem Zug anschließen möchte, ist herzlich willkommen.

Drei Verkaufsoffene Sonntage

Die Geschäfte der Innenstadt öffnen am 04., 11. und 18. Dezember ab 13:00 Uhr ihre Türen. Bei einem gemütlichen Bummel durch die Innenstadt kann man sich durch die weihnachtlich geschmückten Schaufenster inspirieren lassen. Da findet jeder noch das eine oder andere Weihnachtsgeschenk für seine Liebsten. Der Tag kann dann bei einem Weihnachtspunsch oder Glühwein auf dem Weihnachtsmarkt ausklingen.

Advent in Luthers Höfen

Nach 2 Jahren Pause werden in diesem Jahr wieder ca. 15 liebevoll geschmückte Höfe ihre Pforten öffnen. Der größte Hof ist hierbei der zentral gelegene Weihnachtsmarkt. Von überall her strömen die Besucher und bestaunen die schön dekorierten Höfe, die oft auch nur über kleine verwinkelte Gassen zu erreichen sind. Advent in Luthers Höfen ist weit über die Grenzen des Mansfelder Landes bekannt und beliebt. An diesem Tag herrscht ein reges Treiben in der Stadt mit Besuchern von nah und fern. Mit der einsetzenden Dämmerung und dem Einschalten der Lichterketten wird noch einmal eine ganz besondere Stimmung erzeugt.

Fotos mit dem Weihnachtsmann

Dieses Jahr hat jeder die Möglichkeit, sich mit dem Weihnachtsmann fotografieren zu lassen. Am 04., 07., 11. und 14. Dezember von 13:00 bis 18:00 Uhr baut das Fotostudio Ludenia einen Stand auf dem Weihnachtsmarkt auf und bringt natürlich den Weihnachtsmann mit. Das ist nicht nur eine wundervolle Geschenkidee für Eltern, Oma und Opa, sondern auch eine schöne Erinnerung im eigenen Fotoalbum. Es ist kein Termin nötig, einfach über den Weihnachtsmarkt schlendern und sich bei dieser tollen Idee des Fotostudios beteiligen.

Das Programm zum Weihnachtsmarkt

Samstag, den 03. Dezember
Eröffnung

16:00 Uhr Warm Up zur Eröffnung des Weihnachtsmarktes mit kleinen Programmpunkten in weihnachtlicher Stimmung
16:15 Uhr Laternenumzug mit der Jugendfeuerwehr Eisleben zur Weihnachtsmarkteröffnung!
Treffpunkt für Kinder und Erwachsenen ist 16:00 Uhr an der Feuerwehr (Breiter Weg) mit Laternen oder Fackeln.
16:30 Uhr Pyramidenanschieben durch den Bürgermeister – offizielle Eröffnung
17:00 Uhr Der Weihnachtsmann kommt… wir lassen uns mal überraschen, welches Gefährt er sich in diesem Jahr ausgesucht hat. Seinen Sack mit kleinen Geschenken wird er dabeihaben.
17:30 Uhr Luther bekommt seinen Schal vom Tanzstudio Eisleben
18:00 Uhr Livemusik umrahmt den Besuch des Weihnachtsmarktes

Sonntag, den 04. Dezember

13:00 Uhr Verkaufsoffener Sonntag in den Geschäften der Innenstadt
15:30 Uhr Der Weihnachtsmann kommt auf den Markt
16:00 Uhr Livemusik umrahmt den Besuch des Weihnachtsmarktes

Samstag, den 10. Dezember
Advent in Luthers Höfen

12:00 Uhr Advent in Luthers Höfen mit ca. 15 beteiligten Höfen
15:30 Uhr Der Weihnachtsmann kommt auf den Markt

Sonntag, den 11. Dezember

Tierischer Weihnachtsmarkt mit dem Tierheim am Sandgraben e.V.

13:00 Uhr Verkaufsoffener Sonntag in den Geschäften der Innenstadt
14:00 Uhr Das Tierheim am Sandgraben sorgt für tierisch gute Unterhaltung
14:30 Uhr Christians Tierbetreuung & mobile Hundeschule – Christian Ehrgott wird Ihre Fragen zur Hundeerziehung oder Ernährung beantworten
15:30 Uhr Der Weihnachtsmann kommt auf den Markt
16:00 Uhr Livemusik umrahmt den Besuch des Weihnachtsmarktes

Samstag, den 17. Dezember

15:30 Uhr Der Weihnachtsmann kommt auf den Markt
18:00 Uhr Livemusik umrahmt den Besuch des Weihnachtsmarktes

Sonntag, den 18. Dezember

13:00 Uhr Verkaufsoffener Sonntag in den Geschäften der Innenstadt
15:30 Uhr Der Weihnachtsmann kommt auf den Markt
16:00 Uhr Livemusik umrahmt den Besuch des Weihnachtsmarktes

Änderungen in den Programmteilen vorbehalten!!

Wir gratulieren im Monat Dezember 2022 sehr herzlich

Jubiläen im Dezember 2022

Eiserne Hochzeit (65. Ehejubiläum)

Nicht 50, nicht 60 - nein 65 Jahr ist man nun ein Ehepaar.
Mit Gesundheit und einem langen Leben kann man gemeinsam noch einiges erleben.

Eheleute Eleonore und Hans Dexel

Diamantene Hochzeit (60. Ehejubiläum)

Nach 60 Jahren kann die Ehe nichts mehr angreifen, sie ist unzerstörbar geworden.
Dies wird bei den folgenden Jubiläen verstärkt ausgedrückt:

Eheleute Maria und Peter Feineis

Goldene Hochzeit (50. Ehejubiläum)

Wie Gold hat die Ehe 50 Jahre allem standgehalten und sich als fest und kostbar erwiesen. Manche Ehepaare wechseln neue Ringe.

Eheleute Maritta und PeterHauczinger
Eheleute Christel und Gerd Schlegel
Eheleute Renate und Heinz Merten

In der Lutherstadt Eisleben mit Ihren Ortsteilen

zum 95. Geburtstag

Frau Christel Dietrich
Frau Erna Hell

zum 90. Geburtstag

Frau Edeltraud Bitter
Frau Eleonore Hellmuth
Frau Johanna Hellfayer

zum 85. Geburtstag

Frau Brunhildvon Hoff
Herr Ralf-Hilmar Schröder
Frau Gerda Sieber
Frau Christa Pölsing
Frau Christa Schmelzer

zum 80. Geburtstag

Herr Wolfgang Witzke
Frau Christa Müller
Herr Günter Hänisch
Herr Erwin Bieniek
Herr Günter Münch
Frau Anita Nürnberger
Herr Klaus-Jürgen Pils
Herr Gerhard Zeising
Herr Dieter Bauerschäfer

zum 75. Geburtstag

Frau Marianne Arlt
Frau Rita Kurth
Frau Christel Geyer
Frau Christa Weikart
Herr Wilfried Kusche
Herr Hilmar Burghardt
Herr Bernd Hausmann

zum 70. Geburtstag

Herr Volker Hellmann
Frau Gisela Schlanstedt

Längst vergessene Eisleber Persönlichkeiten

Dr. Walter Eberhard Eigendorf wurde am 21.07.1931in Eisleben im Steinweg 5 geboren.

Er war der Sohn des Lokomotivführers Richard Hermann Eigendorf und dessen Ehefrau Charlotte Else geborene Zibell.
Eberhard Eigendorf besuchte die Erweiterte Oberschule „Martin Luther“ in Eisleben. 1950 legte er hier sein Abitur ab.
Anschließend studierte er an der „Martin-Luther-Universität“ in Halle Geograpie und Pädagogik.
Nach Beendigung seines Studiums war er als Lehrer an den Erweiterten Oberschulen in Hettstedt und Mansfeld tätig. Hier unterrichtete er u. a. Latein.

1955 bekam er eine Anstellung als Dozent an der Ingenieurschule in Eisleben.
Eigendorf wirkte hier als Fachgruppenleiter für Sprachen mit dem Hauptfach Deutsch. Des Weiteren leitete er die Informationsstelle für technische Literatur. An dieser Einrichtung war er bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand im Jahre 1991 tätig.
Während dieser Zeit hatte Eberhard Eigendorf aber noch eine weitere Wirkungsstätte. Er arbeitete an der Sektion Geografie der Martin-Luther-Universität Halle.
Am 24.07.1958 heiratete Eberhard Eigendorf Margot Chmielewski aus Eisleben. Aus dieser Ehe gingen keine Kinder hervor.
Er wohnte bis zu seinem Lebensende in Lutherstadt Eisleben im Breit Weg 92.
1984 promovierte er zum Thema: „Industriestruktur des Mansfelder Gebietes zwischen 1820 und 1880“.

Dr. Eberhard Eigendorf war aber nicht nur Lehrer und Dozent, son-dern auch verdienstvoller Heimatforscher und Publizist.
Zu seinen Interessengebieten gehörten die Heimatgeschichte des Mansfelder Landes, die Geschichte der hiesigen Bau- und Kunstdenkmäler sowie die Kirchenbauten des Mansfelder Landes.

Im Stadtarchiv der Lutherstadt Eisleben befinden sich nachstehende Publikationen von Dr. Eberhard Eigendorf, welche dort eingesehen werden können: „Folkloristische Bibliographie Mansfelder Land“, „Veröffentlichungen bis 30. Juni 2000“, „Die Entwicklung der Industriestruktur des Mansfelder Gebietes...Promotion A“, „Zur Siedlungskunde des Raumes um Eisleben“, „Friedhöfe in und um Eisleben in historischer Zeit“, in Zeitschrift für Heimatforschung, Heft 5, „Kirchen im Mansfelder Land – Bauvorgänge im 19. und 20. Jahrhun-dert“, „Braunkohlenbergbau im Mansfelder Gebiet“, „Cyriakus Spangenberg als Deuter von Ortsnamen der Grafschaft Mansfeld“, „Gab es in Eisleben Wohnschlösser der Mansfelder Grafen?“ und „Die Schutzheiligen der Kirchen und Kapellen des Mansfelder Gebietes“.
Ehrenamtlich arbeitete er im Ortsverein Eisleben des Kulturbundes. Er leitete über mehrere Jahre den „Arbeitskreis Denkmalpflege“ und die Fachgruppe „Wandern und Touristik“. Hier unternahm er mit den Mitgliedern der Arbeitsgruppen heimatkundliche Wanderungen und Bildungsreisen.
Am 07.02.2017 verstarb Dr. Eberhard Eigendorf in Eisleben.
Die Lutherstadt Eisleben erhielt einen Nachlass von Dr. Eberhard Eigendorf. Dieser wird zur Zeit in den Bestand des Stadtarchives eingearbeitet, damit er nach Fertigstellung allen Geschichtsinteressierten zur Nutzung angeboten werden kann.

Gabriele Weise | FA f. Medien u. Info.-Dienste/FR Archiv

Amtlicher Teil

Inhaltsverzeichnis

Beschlüsse des Stadtrates der Lutherstadt Eisleben am 8.11.2022
- Genehmigung der Niederschrift vom 20.09.22
- Anerkennung und Auslegung des Entwurfes Bebauungsplanes Nr. 25 „Seniorenwohnen Kasseler Straße“
- Resolution zum Erhalt des Hettstedter Klinikums
- Neufassung der Satzung über die Straßenreinigung
- Neufassung der Straßenreinigungsgebührensatzung
- Ab- und Berufung sachkundige Einwohner*in im Stadtentwicklungsausschuss
- Antrag Herr Gebhardt/Auftrag
- Ermächtigung des Bürgermeisters zum Abschluss eines Erdgasliefervertrages
- Ermächtigung des Bürgermeisters zum Abschluss eines Vertrages zur Lieferung elektrischer Energie
- Vergabe der Unterhalts- und Gebäudereinigung 4x (an vier Grundschulen)
- Vergabe der Bauleistung - Rohbauarbeiten des Bauvorhabens Kita "Volkstedter Zwerge"
- Grundstücksangelegenheit

Beschluss des Hauptausschusses der Lutherstadt Eisleben v. 11.10.2022
- Genehmigung der Niederschrift

Beschlüsse der Betriebsausschüsse

Beschlüsse der Ausschüsse

Beschlüsse der Ortschaftsräte der Lutherstadt Eisleben

Bekanntmachung der Verwaltung
- Umgebungslärmkartierung Stufe 4 an Hauptverkehrsstraßen in Sachsen-Anhalt – Ergebnisse für die Lutherstadt Eisleben
- Öffentliche Auslegung des Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 25 „Seniorenwohnen Kasseler Straße“
- Übermittlunngssperre
- Termine/Sitzungen

Satzungen und Entgeltordnungen
- Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst der Lutherstadt Eisleben (Straßenreinigungssatzung)
- Straßenreinigungsgebührensatzung der Lutherstadt Eisleben.

Bekanntmachung anderer Dienststellen und Zweckverbände
- Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage des Abwasserzweckverbandes "Eisleben-Süßer See"
- 4. Änderungsanordnung Zum Flurbereinigungsverfahren „Niederröblingen II“
- Unterhaltungsverband „Helme“

Stadtrat

Beschluss-Nr.:21/530/22
Genehmigung der Niederschrift vom 20.09.22

Beschluss-Nr.:21/531/22
Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben beschließt die Anerkennung und Auslegung des Entwurfes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 25 „Seniorenwohnen Kasseler Straße“ auf den Flächen der Gemarkung Eisleben, Flur 10, Flurstück 1/89 in Lutherstadt Eisleben.
Der anerkannte Entwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 25 „Seniorenwohnen Kasseler Straße“ der Lutherstadt Eisleben auf der Fläche der Gemarkung Eisleben, Flur 10, Flurstück 1/89, in der Fassung vom Juli 2022, besteht aus der Planzeichnung mit Textlichen Festsetzungen, Vorhaben- und Erschließungsplan mit Vorhabenbeschreibung sowie Begründung und Schalltechnischer Untersuchung. Die Begründung wird gebilligt.
Der anerkannte Entwurf mit der Begründung, Vorhaben- und Erschließungsplan mit Vorhabenbeschreibung und Schalltechnischer Untersuchung ist entsprechend § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.
Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB von der Auslegung zu unterrichten und zur Abgabe einer Stellungnahme aufzufordern.
Der Beschluss über die öffentliche Auslegung des anerkannten Entwurfes ist ortsüblich bekannt zu machen.

Beschluss-Nr.:21/532/22
Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben beschließt eine Resolution zum Erhalt des Hettstedter
Klinikums und aller 3 Kliniken als Grundversorger im Landkreis Mansfeld-Südharz.

Beschluss-Nr.:21/533/22
Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben beschließt die anliegende Neufassung der Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst der Lutherstadt Eisleben (Straßenreinigungssatzung).

Beschluss-Nr.:21/534/22
Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben beschließt die Neufassung der Straßenreinigungsgebührensatzung der Lutherstadt Eisleben.

Beschluss-Nr.:21/535/22
Der Stadtrat beschließt die Abberufung der sachkundigen Einwohnerin Frau Cora Strohbach aus dem Stadtentwicklungsausschuss. Gleichzeit beschließt der Stadtrat die Berufung von Herrn Frank Grangladen in den Stadtentwicklungsausschuss der Lutherstadt Eisleben.

Beschluss-Nr.:21/536/22
Antrag Herr Gebhardt/Auftrag an die Verwaltung

Beschluss-Nr.:21/537/22
Ermächtigung des Bürgermeisters der Lutherstadt Eisleben zum Abschluss eines Erdgasliefervertrages für den Eigenbetrieb Betriebshof

Beschluss-Nr.:21/538/22
Ermächtigung des Bürgermeisters der Lutherstadt Eisleben zum Abschluss eines Vertrages zur Lieferung elektrischer Energie für den Eigenbetrieb Betriebshof

Beschluss-Nr.:21/539/22
Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben beschließt die Vergabe der Unterhalts- und Gebäudereinigung in den Grundschulen der Lutherstadt Eisleben für das Objektlos 1 – GS „Am Schloßplatz“ und erteilt dem wirtschaftlichsten Bieter Nr. 1 - Firma Gegenbauer - den Zuschlag

Beschluss-Nr.:21/540/22
Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben beschließt die Vergabe der Unterhalts- und Gebäudereinigung in den Grundschulen der Lutherstadt Eisleben für das Objektlos 1 – GS „Torgartenstraße“ und erteilt dem wirtschaftlichsten Bieter Nr. 1 - Firma Gegenbauer - den Zuschlag

Beschluss-Nr.:21/541/22
Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben beschließt die Vergabe der Unterhalts- und Gebäudereinigung den Grundschulen der Lutherstadt Eisleben für das Objektlos 1 – GS „Geschwister Scholl“ und erteilt dem wirtschaftlichsten Bieter Nr. 1 – Firma Gegenbauer – den Zuschlag

Beschluss-Nr.:21/542/22
Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben beschließt die Vergabe der Unterhalts- und Gebäudereinigung den Grundschulen der Lutherstadt Eisleben für das Objektlos 1 – GS „Thomas-Müntzer-Schule“ und erteilt dem wirtschaftlichsten Bieter Nr. 1 – Firma Gegenbauer – den Zuschlag

Beschluss-Nr.:21/543/22
Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben beschließt die Erweiterung / Anpassung des Beschlusses des Stadtrates 15/420/21 vom 30.11.2021 zur Vergabe der Bauleistung Los 02 - Rohbauarbeiten im Rahmen der Umsetzung des Bauvorhabens Energetische und allgemeine Sanierung Kita "Volkstedter Zwerge" STARK III plus ELER

Beschluss-Nr.:21/544/22
Grundstücksangelegenheit

Hauptausschuss

Beschluss- Nr.: HA20/91/22
Genehmigung der Niederschrift vom 30.08.22

Betriebsausschüsse

Betriebsausschuss EB Märkte vom 04.10.2022
EBM8/15/22
Antrag zur Tagesordnung

EBM8/16/22
Genehmigung der Niederschrift vom 05.04.2022

Betriebsausschuss EB Betriebshof der Luth. Eisleben vom 10.10.2022
BHOF21/76/22
Genehmigung der Niederschrift vom 20.06.2022

BHOF21/77/22
Der Betriebsausschuss beschließt die Festsetzung der Stunden-verrechnungssätze lt. § 7 Abs. 6 Nr. 8 der Betriebssatzung des Eigenbetriebes Betriebshof für Personal, Fahrzeuge und Geräte rückwirkend ab 01.10.2022.

BHOF21/78/22
Personalangelegenheit

Betriebsausschuss EB Kindertageseinrichtungen vom 01.09.2022
Kita26/181/2022
Genehmigung der Niederschrift vom 12.07.2022

Ausschüsse

Schul-,Kultur-,Sportausschuss vom 27.09.2022
SKS13/22/2022
Genehmigung der Niederschrift vom 07.06.2022
SKS13/23/2022
Antrag auf Rederecht

Stadtentwicklungsausschuss vom 17.10.2022
STE33/38/2022
Genehmigung der Niederschrift vom 26.09.2022
STE33/39/2022
Antrag zur Geschäftsordnung

Ortschaftsräte

Ortschaftsrat Osterhausen vom 13.10.2022
OST/27/2022
Genehmigung der Niederschrift vom 25.08.2022

Ortschaftsrat Unterrißdorf vom 19.10.2022
UNT/24/2022
Genehmigung der Niederschrift vom 08.06.2022

Ortschaftsrat Polleben vom 20.10.2022
POL/31/2022
Genehmigung der Niederschrift vom 08.09.2022

Ortschaftsrat Hedersleben vom 25.10.2022
HED/28/2022
Genehmigung der Niederschrift vom 13.07.2022

Ortschaftsrat Wolferode vom 26.10.2022
WOL/35/2022
Genehmigung der Niederschrift vom 28.09.2022

Ortschaftsrat Burgsdorf vom 02.11.2022
BUR/32/2022
Genehmigung der Niederschrift vom 21.09.2022

Ortschaftsrat Helfta vom 07.11.2022
HEL11/19/2022
Beschlussfähigkeit und Tagesordnung
HEL11/20/2022
Genehmigung der Niederschrift vom 05.09.2022

Bekanntmachung der Verwaltung

Umgebungslärmkartierung Stufe 4 an Hauptverkehrsstraßen in Sachsen-Anhalt – Ergebnisse für die Lutherstadt Eisleben

Unterrichtung der Öffentlichkeit – Ergebnisbericht für die Lutherstadt Eisleben

Für Städte und Gemeinden besteht auf der Grundlage des § 47c Bundes-Immissionsschutzgesetz die Pflicht zur Lärmkartierung. Kartierungspflichtig sind Ballungsräume mit mehr als 100.000 Einwohnern, Hauptverkehrsstrtaßen mit 3. Mio. KfZ/Jahr, Haupteisenbahnstrecken mit 30.000 Zügen/Jahr und Großflughäfen mit 50.000 Bewegungen/Jahr.

Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben hat dafür am 20.07.2021 den Beschluss zum Beitritt der Lutherstadt Eisleben zum Rahmenvertrag über die Landeszentrale Vergabe der Lärmkartierung 2022 an Hauptverkehrsstraßen zwischen dem Land Sachsen-Anhalt und dem Städte- und Gemeindebund gefasst.

Die letzte Lärmkartierung erfolgte im Jahr 2017. Mit Bekanntmachung des neuen Berechnungsverfahrens für den Umgebungslärm nach BImSchV und BImSchG, Berechnungsmethode für den Umgebungslärm von bodennahen Quellen (Straßen etc.) u.v.a.m., sind ab dem 31.12.2018 neue europaweit einheitliche Berechnungsverfahren anzuwenden.

1. Kartierungsumfang für die Lutherstadt Eisleben

Innerhalb des Hoheitsbereichs der Lutherstadt Eisleben liegen folgende Hauptverkehrsstraßen, die eine durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke (DTV) von mindestens 8.200 Kfz/24h (3 Mio. Kfz/Jahr) aufweisen:

Tabelle 1: Kartierungsumfang für die Lutherstadt Eisleben

Hauptverkehrsstraßen	Gesamtlänge [in km]
A38, B80, B180, L151	**23,15**

2. Ergebnisdarstellung
Für eine detaillierte Beschreibung der methodischen Vorgehensweise zur Ermittlung der Grundlagendaten wird an dieser Stelle auf den Abschluss Bericht zu den Hauptverkehrsstraßen verwiesen.
2.1 Strategische Lärmkarten
In der Anlage sind die Lärmkarten mit einem Ausschnitt der Lutherstadt Eisleben in den Lärmindizes L_{DEN} und L_{NIGHT} dargestellt.
2.2 Angaben über die geschätzte Zahl der Menschen innerhalb der Isophonen-Bänder (gemäß 34.BImSchV § 4, Abs. 4)

In der nachfolgenden Tabelle sind die Angaben über die geschätzte Zahl der Menschen, die in Gebieten wohnen, die innerhalb der Isophonen-Bänder (gemäß 34. BImSchV § 4, Abs. 4) liegen, dargestellt:

Tabelle 2: Angaben über die geschätzte Zahl der Menschen im Tag-Abend-Zeitraum L_{DEN}

L_{DEN} in dB(A)	ab 55-59	ab 60-64	ab 65-69	ab 70-74	ab 75
Anzahl Betroffener Straßenverkehr	**623**	**335**	**266**	**77**	**0**

Tabelle 3: Angaben über die geschätzte Zahl der Menschen im Nachtzeitraum L_{Night}

L_{Night} in dB(A)	ab 45-50	ab 50-54	ab 55-59	ab 60-64	ab 65-69	ab 70
Anzahl Betroffener Straßenverkehr	**623**	**335**	**266**	**77**	**0**	**0**

2.3 Lärmbelastete Flächen, Wohnungen, Schulen und Krankenhäuser

In der nachfolgenden Tabelle sind die Angaben über lärmbelastete Flächen sowie über die geschätzte Zahl der Wohnungen, Schulen und Krankenhäuser in diesen Gebieten, dargestellt:

Tabelle 4: Angaben über lärmbelastete Flächen, Wohnungen, Schulen und Krankenhäuser

L_{DEN} in dB(A)	> 55	> 65	> 75
Fläche/km²	**21,99**	**5,45**	**0,87**
Wohnungen/Anzahl	**456**	**163**	**0**
Schulgebäude/Anzahl	**0**	**0**	**0**
Krankenhausgebäude/Anzahl	**0**	**0**	**0**

2.4 Angaben über die geschätzte Zahl von gesundheitsschädlichen Auswirkungen

Die Angaben zur geschätzten Anzahl von Fällen ischämischer Herzkrankheiten (Erkrankungen der Herzkranzgefäße), starker Belästigung oder starker Schlafstörung aufgrund der

Umgebungslärmbelastung in einem Gebiet sind aus epidemiologischen Forschungsergebnissen abgeleitete statistische Größen, die nach den Vorgaben der Richtlinie (EU) 2020/367 berechnet werden. Die tatsächliche Anzahl realer Fälle in einem bestimmten Gebiet wird hierdurch nicht abgebildet.

Tabelle 5: Angaben über die geschätzte Zahl von gesundheitsschädlichen Auswirkungen

	Fälle ischämischer Herzkrankheiten	Fälle starker Belästigungen	Fälle starker Schlafstörungen
Anzahl Betroffener	0	223	45

3. Angaben über den Ersteller

Die Lärmkartierung der 4. Stufe an den Hauptverkehrsstraßen im Land Sachsen-Anhalt wurde in Zusammenarbeit mit dem Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt erstellt durch:

Möhler + Partner Ingenieure AG
Fanny-Zobel-Straße 9
D-12435 Berlin
T +49 30 8145421 – 0
F +49 30 8145421 – 99
berlin@mopa.de
www.mopa.de
Alle Lärmkartierungsergebnisse sowie die interaktive Lärmkarte können unter folgenden Link eingesehen werden:
https://lau.sachsen-anhalt.de/luft-klima-laerm/immissionsschutz-luftqualitaet-physikalische-einwirkungen/physikalische-einwirkungen/laerm/laermminderungsplanung/laermkartierung-fuer-hauptverkehrsstrassen-2022/

Den Ergebnisbericht Umgebungslärmkartierung Stufe 4 an Hauptverkehrsstraßen in Sachsen-Anhalt in der Lutherstadt Eisleben inkl. Kartenmaterial kann auch in der Stadtverwaltung Lutherstadt Eisleben, Fachbereich 3 – Kommunalentwicklung/Bau, Klosterstraße 23, während der Sprechzeiten

Montag	08.30 – 12.00 Uhr
Dienstag	08.30 – 12.00 Uhr und 13.00 – 17.30 Uhr
Mittwoch	nach Vereinbarung
Donnerstag	08.30 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.30 Uhr
Freitag	nach Vereinbarung

eingesehen werden. Wir bitten allerdings um vorherige telefonische Terminvereinbarung bei folgender Ansprechpartnerin: Frau Ryll, SG Stadtplanung/-sanierung, 03475/655-751, pia.ryll@lutherstadt-eisleben.de

Parallel dazu kann der Ergebnisbericht für die Lutherstadt Eisleben und der Abschlussbericht zur Lärmkartierung an den Hauptverkehrsstraßen in Sachsen-Anhalt im Internet unter folgender Adresse abgerufen werden: **www.eisleben.eu → Bürger sein → Planen, Bauen, Wohnen → Lärmkartierung**

Lutherstadt Eisleben, den 03.11.2022

Carsten Staub
Bürgermeister

Öffentliche Auslegung des Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 25 „Seniorenwohnen Kasseler Straße“ in der Lutherstadt Eisleben in der Fassung vom 05.September 2022

Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben hat am 08. November 2022 die öffentliche Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 25 „Seniorenwohnen Kasseler Straße“ in der Fassung vom 05. September 2022, bestehend aus Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen, Vorhaben- und Erschließungsplan mit Vorhabenbeschreibung sowie Begründung und Schalltechnischer Untersuchung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen (Beschluss-Nr.: 21/531/22).

In der Stadtratssitzung der Lutherstadt Eisleben am 19. Februar 2021 wurde der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 25 mit der damaligen Bezeichnung "Ehemaliges Bergbaukrankenhaus“ gefasst (Beschluss-Nr. SU6/266/21 und SU6/267/21 im Umlaufverfahren). Im Rahmen des vorangeschrittenen Planaufstellungsverfahren entwickelte sich die Einschätzung, dass die Bezeichnung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 25 einen Bezug zum Vorhaben erhalten soll. Damit wird das Bebauungsplanverfahren Nr. 25 unter der aktualisierten Bezeichnung "Seniorenwohnen Kasseler Straße" weitergeführt.

Konkreter Anlass für die Erarbeitung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 25 „Seniorenwohnen Kasseler Straße“ ist das Vorhaben der „Kassler Straße 55 Eisleben Projekt UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG.“ ein Pflegeheim mit ca. 100 Pflegebetten auf den Flächen des ehemaligen Bergbaukrankenhauses in der Kasseler Straße 55, Lutherstadt Eisleben zu errichten.

Das Plangebiet umfasst die Flächen der Gemarkung Eisleben; Flur 10; Flurstück 1/89.

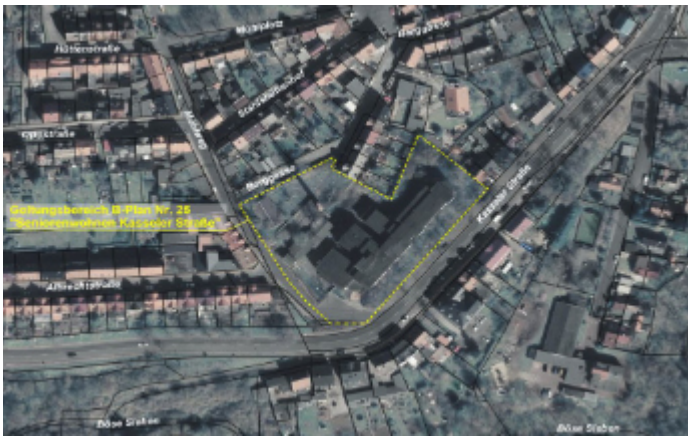

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 25 „Seniorenwohnen Kasseler Straße“ liegt in der Zeit vom

01.12.2022 bis einschließlich 05.01.2023

in der Stadtverwaltung Lutherstadt Eisleben, Fachbereich 3 – Kommunalentwicklung/Bau, Klosterstraße 23, Zimmer 10 während der Sprechzeiten

Montag	08.30 – 12.00 Uhr
Dienstag	08.30 – 12.00 Uhr und 13.00 – 17.30 Uhr
Mittwoch	nach Vereinbarung
Donnerstag	08.30 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.30 Uhr
Freitag	nach Vereinbarung

zur allgemeinen Information der Öffentlichkeit aus.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder während der o.g. Zeiten zur Niederschrift vorgebracht werden. Es wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Die Abgabe einer Stellungnahme kann auch als E-Mail an die Adresse alexander.raksi@lutherstadt-eisleben.de erfolgen.

Eine Einsichtnahme kann auch nach gesonderter Vereinbarung erfolgen. Es wird um eine telefonische Terminvereinbarung gebeten. Nähere Auskünfte erhalten Sie beim Fachbereich 3 - SG Stadtplanung/-sanierung, Klosterstraße 23, Ansprechpartner: Herr Raksi Tel.: 03475/655-754 oder als E-Mail: alexander.raksi@lutherstadt-eisleben.de.

Parallel dazu kann der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 25 „Seniorenwohnen Kasseler Straße“ im Internet unter folgender Adresse:

www.eisleben.eu --> Rathaus bürgernah --> Bekanntmachungen

abgerufen sowie auf der Internetseite des Landesportales von Sachsen-Anhalt unter:
https://www.geodatenportal.sachsen-anhalt.de/mapapps/resources/apps/Bauleitplanung/index.html eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können.

Unbeachtlich werden entsprechend § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Lutherstadt Eisleben unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen vorhabenbezogenen Bebauungsplan und über das Löschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Lutherstadt Eisleben, den 09.11.2022

Carsten Staub
Bürgermeister

- Siegel

Übermittlungssperre

Jeder Einwohner hat gegenüber der Meldebehörde nach Maßgabe des Meldegesetztes Widerspruchsrechte gegen die Datenweitergabe (Vor- und Familienname, gegebenenfalls Doktorgrad, Anschrift).

Wogegen können Sie widersprechen?

1. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr. Soweit Sie die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können Sie der Datenübermittlung gemäß § 36 Abs. 2 Satz 1 BMG in Verbindung mit § 58 c Abs. 1 Satz 1 des Soldatengesetzes widersprechen.

2. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft, der nicht die meldepflichtige Person angehört, sondern Familienangehörige der meldepflichtigen Person angehören. Sie können der Datenübermittlung gemäß § 42 Absatz 3 Satz 2 BMG in Verbindung mit § 42 Absatz 2 BMG widersprechen.

3. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen und anderen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen. Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Absatz 1 BMG widersprechen.

4. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk. Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Absatz 5 BMG in Verbindung mit § 50 Absatz 2 BMG widersprechen.

5. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage. Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Absatz 5 BMG in Verbindung mit § 50 Absatz 3 BMG widersprechen.

Sofern Sie Widerspruch erheben, gilt dieser jeweils bis zum Widerruf.

Die Übermittlungssperre kann im Einwohnermeldeamt der Lutherstadt Eisleben, Sangerhäuser Straße 12 / 13 (Katharinenstift), beantragt werden.

Ein Download von der Internetsite der Lutherstadt Eisleben, www.eisleben.eu/rathaus_buergernah/online-dienste/Einwohnermeldeamt-online, ist ebenfalls möglich.

Termine/Sitzungen

Stadtrat der Lutherstadt Eisleben
18.00 Uhr Malzscheune/Bahnhofstraße 32
13.12.2022
Hauptausschuss der Lutherstadt Eisleben
18.00 Uhr Malzscheune/Bahnhofstraße 32
29.11.2022
Finanzausschuss der Lutherstadt Eisleben
18.00 Uhr Malzscheune/Bahnhofstraße 32
21.11.2022
Stadtentwicklungsausschuss der Lutherstadt Eisleben
18.00 Uhr Malzscheune/Bahnhofstraße 32
6.12.2022

Das Bürgerzentrum und die Stadtbibliothek der Lutherstadt Eisleben haben für Sie an folgenden Samstagen geöffnet:
03.12.2022
Eventuell erforderliche Änderungen der Öffnungszeiten werden rechtzeitig vorher bekannt gegeben.
Geöffnet ist jeweils von 09.00 bis 11.00 Uhr.

Änderungen möglich!

IMPRESSUM

Amtsblatt Lutherstadt Eisleben
Amtliches Mitteilungsblatt der Lutherstadt Eisleben mit den Ortschaften Bischofrode, Burgsdorf, Hedersleben, Helfta, Osterhausen, Polleben, Rothenschirmbach, Schmalzerode, Unterrißdorf, Volkstedt und Wolferode

- Herausgeber:
Stadtverwaltung Lutherstadt Eisleben, Markt 1,06295 Lutherstadt Eisleben
PF 01331, 06282 Lutherstadt Eisleben,
Telefon: 0 34 75/6 55-0, Telefax: 0 34 75/60 25 33
Internet: www.lutherstadt-eisleben.de,
E-Mail: presse@lutherstadt-eisleben.de Erscheinungsweise:
Monatlich, Zustellung kostenlos an alle erreichbaren Haushalte
Redaktion: Stabsstelle Öffentlichkeitsarbeit/Kultur der Stadtverwaltung der Lutherstadt Eisleben, Telefon: 0 34 75/6 55 141

- Verlag und Druck:
LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10,
Telefon: (03535) 4 89-0
Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- Verantwortlich für den Anzeigenteil/Beilagen:
LINUS WITTICH Medien KG;
vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan
www.wittich.de/agb/herzberg

Einzelexemplare sind gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Satzungen, Entgeltordnungen und Richtlinien

Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst (Straßenreinigungssatzung) der Lutherstadt Eisleben

Präambel
Aufgrund der §§ 5, 8 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juni 2022 (GVBl. LSA S. 130) und des § 50 Abs. 1 Nr. 3 und 5 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6. Juli 1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 187, 188), hat der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben in seiner Sitzung am 08.11.2022 die Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst beschlossen.

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Straßenreinigung durch die Stadt
§ 3 Übertragung der Reinigungspflicht, Verpflichtete
§ 4 Art und Umsetzung der Reinigungspflicht durch die Verpflichteten
§ 5 Winterdienst durch die Verpflichteten
§ 6 Begriff des Grundstückes
§ 7 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
§ 8 Befreiung von den Reinigungspflichten
§ 9 Ordnungswidrigkeiten
§ 10 Ersatzvornahme
§ 11 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Straßenreinigungssatzung gilt für die:
1. Lutherstadt Eisleben
2. Ortschaft Volkstedt
3. Ortschaft Wolferode
4. Ortschaft Rothenschirmbach
5. Ortschaft Hedersleben mit dem OT Oberrißdorf
6. Ortschaft Unterrißdorf
7. Ortschaft Polleben
8. Ortschaft Bischofrode
9. Ortschaft Osterhausen mit den Ortsteilen Kleinosterhausen und Sittichenbach
10. Ortschaft Schmalzerode
11. Ortschaft Burgsdorf
12. Ortschaft Helfta

§ 2 Straßenreinigung durch die Stadt

(1) Die Straßenreinigung sorgt für ein gepflegtes Stadtbild und dient der Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung im Sinne der Vermeidung von Gesundheitsgefährdungen, die infolge von Verunreinigungen der Straße aus ihrer Benutzung heraus oder durch Witterungseinflüsse entstehen.

(2) Die Lutherstadt Eisleben betreibt die Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 47 Abs. 1 bis 3 StrG LSA im Geltungsbereich des § 1 als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigungspflicht nicht nach § 3 auf die Eigentümer oder Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen Grundstücke übertragen ist.

(3) Die Straßenreinigung, die durch die Stadt durchgeführt wird, umfasst:
- die regelmäßige Reinigung
- die außergewöhnliche Reinigung und
- den Winterdienst.

(4) Durch die Stadt werden gereinigt:
- alle öffentlichen Straßen (§ 47 Abs. 1 StrG LSA) innerhalb der geschlossenen Ortslage, die in der Anlage 1 aufgeführt sind.

(5) Die Reinigungspflicht der Stadt erstreckt sich auf die:
- Fahrbahnen einschließlich Gossen und Parkspuren, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen
- Haltestellenbuchten für den Linienverkehr,
- Radwege
- Parkplätze
- Einflussöffnungen der Straßenkanäle
- die Fußgängerüberwege, Verkehrsinseln

(6) Die regelmäßige Reinigung beinhaltet die Beseitigung insbesondere von Schmutz, Glas, Fallobst, Schlamm, sonstigem Unrat einschließlich Laub.

(7) Die Stadt führt die regelmäßige Reinigung der Fahrbahnen überwiegend maschinell einmal wöchentlich durch, soweit kein Winterdienst durchgeführt werden muss. Die Reinigung der Parkplätze und Radwege findet einmal monatlich statt.

(8) Die außergewöhnliche Reinigung dient der Beseitigung außergewöhnlichen Verschmutzungen. Sie ist vorzunehmen, wenn die Verkehrssicherheit die Beseitigung erfordert, die Gefährdung des Grundwassers durch Öl- und Kraftstoffe eintreten kann oder die Sauberkeit auf den Straßen erheblich beeinträchtigt ist, z. B. durch gefährliche Abfälle, Schadstoffe, nach starken Regenfällen, Tauwetter, Stürmen und dgl.

(9) Aufgenommener Kehricht geht in das Eigentum der Stadt über. Wertgegenstände werden wie Fundsachen behandelt.

(10) Der Winterdienst durch die Stadt wird im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit nach einem Stufenplan, siehe Anlage 2, durchgeführt. Zum Winterdienst gehört das Räumen und Bestreuen der Straßenfahrbahnen bei Schnee und Eisglätte. Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind gemäß § 9 StrG LSA i. V. m. den §§ 42 und 47 StrG LSA ausgenommen, soweit nicht mit den Straßenbaulastträgern anders vereinbart.

(11) Soweit die Stadt nach dieser Satzung die Reinigung der öffentlichen Straßen vornimmt, sind die Eigentümer oder die Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen Grundstücke zum Anschluss und zur Benutzung der Straßenreinigung, als öffentlich-rechtliche Aufgabe, berechtigt und verpflichtet.

(12) Die Lutherstadt Eisleben erhebt für die Inanspruchnahme der Straßenreinigung auf den Straßen lt. Anlage 1 Benutzungsgebühren. Die Benutzungsgebühren sind in der Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt gesondert geregelt.

(13) Die Lutherstadt Eisleben kann die Straßenreinigung und den Winterdienst an Dritte übertragen.

§ 3 Übertragung der Reinigungspflicht, Verpflichtete

(1) Für die nicht im Straßenverzeichnis Anlage 1 aufgeführten Straßen wird die Verpflichtung zur Straßenreinigung und zum Winterdienst nach § 47 StrG LSA den Eigentümern und Besitzern (im Folgenden Verpflichtete) übertragen.

(2) Innerhalb der geschlossenen Ortslage haben die Eigentümer von bebauten und unbebauten Grundstücken, die an öffentliche Straßen, Wege und Plätze angrenzen oder über diese unmittelbar erschlossen werden, die in §§ 4 und 5 dieser Satzung genannten Aufgaben auf eigene Kosten zu übernehmen.

(3) Grenzt ein Grundstück an mehrere öffentlichen Straßen oder wird es über mehrere derartige Straßen mittelbar erschlossen, oder grenzt es an eine derartige Straße an, während es über eine andere unmittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.

(4) Den Eigentümern der erschlossenen Grundstücke werden die Nießbraucher (§ 1030 BGB), Erbbauberechtigten (§ 1 ErbbauRG), Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) sowie Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt. Diese sind an Stelle der Eigentümer beseitigungspflichtig.

(5) Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

(6) Die Verpflichteten können die Reinigungspflicht auf andere Personen übertragen.

§ 4 Art und Umsetzung der Reinigungspflicht durch die Verpflichteten

(1) Die Reinigungspflicht der nach § 3 Verpflichteten umfasst:
- die regelmäßige Reinigung,
- die außergewöhnliche Reinigung,
- den Winterdienst

soweit nicht nach anderen Rechtsvorschriften eine Verpflichtung des Verursachers besteht, wie etwa nach § 17 Abs. 1 StrG LSA.

(2) Durch die Verpflichteten sind zu reinigen:
- alle öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 47 Abs. 1 StrG LSA) gemäß § 3 Abs. 1.

(3) Die Reinigungspflicht der Verpflichteten erstreckt sich auf:

- die Reinigung der Fahrbahnen einschließlich Gossen und Parkspuren Trennstreifen-, Seiten- und Sicherheitstreifen bis zur Straßenmitte
- die Fahrbahnen bei Eckgrundstücken bis zum Kreuzungspunkt der Mittellinie
- die Reinigung der Gehwege (dazu gehören auch die Baumscheiben auf Gehwegen) einschließlich der gemeinsamen Geh- und Radwege,
- die Beseitigung von Kehricht, Streumittel und Laub in den Gossen, soweit eine Beseitigung vom Geh- und Radweg aus möglich ist.

(4) Die Reinigung ist einmal wöchentlich durchzuführen, soweit nicht besondere Verunreinigungen eine erneute Reinigung erfordern.

(5) Die regelmäßige Reinigung beinhaltet die Beseitigung insbesondere von Schmutz, Glas, Fallobst, Schlamm, sonstigem Unrat einschließlich Laub. Auf Gehwegen ist auch der Gras- und Pflanzenbewuchs zu beseitigen. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden, Kehricht und sonstiger Unrat darf nicht dem Nachbarn zugekehrt oder in die Papierkörbe, Rinnsteine, Gossen, Gräben oder Einlaufschächte der Kanalisation verbracht werden. Er ist nach den geltenden Abfallbeseitigungs-bestimmungen zu beseitigen.

(6) Die außergewöhnliche Reinigung dient der Beseitigung außergewöhnlichen Verschmutzungen. Sie ist vorzunehmen, wenn die Verkehrssicherheit die Beseitigung erfordert, die Gefährdung des Grundwassers durch Öl- und Kraftstoffe eintreten kann oder die Sauberkeit auf den Straßen erheblich beeinträchtigt ist, z. B. durch gefährliche Abfälle, Schadstoffe, nach starken Regenfällen, Tauwetter, Stürmen und dgl., soweit nicht nach Abs. 1 eine Verpflichtung des Verursachers besteht. Ist dies wegen der Art und des Umfangs der Verunreinigung nur durch den Einsatz von Spezialmitteln oder -geräten möglich, so hat der zur Reinigung Verpflichtete unverzüglich die Lutherstadt Eisleben über die Verunreinigung zu unterrichten.

§ 5 Winterdienst durch die Verpflichteten

(1) Bei Schnee und Eisglätte sind Zugänge zu Fußgänger-überwegen und Gehwege einschließlich gemeinsame Gehwege und Radwege in einer solchen Breite von Schnee zu räumen bzw. abzustumpfen, dass der Verkehr nicht mehr als vermeidbar beeinträchtigt wird.

(2) Ist ein Gehweg nicht vorhanden, so ist ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1,30 m neben der Fahrbahn oder wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn freizuhalten.

(3) Soweit in Fußgängerzonen und in verkehrsberuhigten Bereichen Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze. Dieser ist zu räumen.

(4) In der Zeit von 07 bis 20 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte unverzüglich zu beseitigen.
Über Nacht gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 07 Uhr und sonn- und feiertags bis 09 Uhr zu beseitigen.

(5) Für den Winterdienst gelten folgende Vorgaben:

a. Gossen, Einlaufschächte und Hydranten sind von Schnee und Eis freizuhalten.
b. Geräumte Schnee- und Eisreste sind so zu lagern, dass der Verkehr auf der Fahrbahn, dem Radeweg oder dem Gehweg nicht gefährdet oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert wird.
c. Bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte ist mit Sand, Splitt oder anderen abstumpfenden Mitteln, außer Asche und Kohlengrus, so zu streuen, dass ein sicherer Weg vorhanden ist.
d. Zur Beseitigung von Eis und Schnee dürfen schädliche Chemikalien nicht verwendet werden. Die Belange des Umweltschutzes müssen im vertretbaren Umfang bei allen Handlungen Beachtung finden.
e. Bei eingetretenem Tauwetter sind die Gehwege und die Fußgängerüberwege von dem vorhandenen Eis zu befreien. Rückstände von Streumaterial sind durch den Reinigungspflichtigen unverzüglich zu beseitigen, wenn eine Glättegefahr nicht mehr besteht. Die Kosten sind vom Reinigungspflichtigen zu tragen.
f. Die Abflussrinnen müssen bei Tauwetter von Schnee freigehalten werden.
g. In Haltestellenbereichen öffentlicher Verkehrsmittel ist der Winterdienst auf den Gehwegen so durchzuführen, dass ein ungehindertes Ein- und Aussteigen gewährleistet ist.
h. Die von Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehwegfläche gewährleistet ist. Der später Räumende muss sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtungen vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen.
i. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Streusalz bestreut und salzhaltiger Schnee darf auf ihnen nicht abgelagert werden.
j. Soweit den Verpflichteten die Ablagerungen des zu beseitigenden Schnees und der Eisglätte auf dem Gehweg nicht möglich ist, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr und vor allem auch die Räumfahrzeuge möglichst wenig beeinträchtigt werden.

(6) Der Winterdienst kann an Dritte übertragen werden.

§ 6 Begriff des Grundstückes

(1) Ein Grundstück im Sinne der Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.

(2) Erschlossen ist ein Grundstück, wenn seine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung durch die Straße, insbesondere durch einen Zugang oder eine Zufahrt möglich ist. Dies gilt auch, wenn das Grundstück durch Anlagen wie Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Mauern oder in ähnlicher Weise von der öffentlichen Straße getrennt ist.

(3) Hinterliegergrundstücke sind Grundstücke, die nicht an einer öffentlichen Straße liegen, durch diese aber erschlossen sind. Wenn nur Zufahrten oder Zuwege, die Bestandteil des Hinterliegergrundstückes sind, eine gemeinsame Grundstücksgrenze mit der öffentlichen Straße bilden, so ist das gesamte Grundstück als Hinterliegergrundstück zu betrachten.

§ 7 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Von der Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung an die öffentliche Straßenreinigung wird auf Antrag befreit, wenn der Anschluss und die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar sind.

(2) Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt einzureichen.

(3) Die Befreiung kann befristet unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 8 Befreiung von den Reinigungspflichten

(1) Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn die Voraussetzungen nach § 50 Abs. 1 Ziff. 3 Satz 2 StrG LSA vorliegen.

(2) Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt einzureichen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 6 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer als nach § 3 zur Reinigung Verpflichteter vorsätzlich oder fahrlässig

a) entgegen § 4 der Reinigungspflicht nicht oder nicht vollständig nachkommt.
b) entgegen dem § 5 der Beseitigung von Schnee und Eisglätte nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt

(2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWIG) in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 10 Ersatzvornahme

(1) Bei Erfolglosigkeit eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens kann die Stadt Lutherstadt Eisleben auf Kosten der Reinigungsverpflichteten die allgemeine Straßenreinigung sowie den Winterdienst selbst ausführen oder durch einen beauftragten Dritten ausführen lassen.

(2) Es kann bestimmt werden, dass die Reinigungsverpflichteten die voraussichtlichen Kosten der Ersatzvornahme im Voraus zu zahlen haben. Zahlen die Verpflichteten die voraussichtlichen Kosten der Ersatzvornahme nicht fristgerecht, so können sie im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben werden. Die Beitreibung der voraussichtlichen Kosten unterbleibt, sobald die betroffene Person die gebotene Handlung ausführt.

§ 11 Inkrafttreten

Die Straßenreinigungssatzung für die Lutherstadt Eisleben tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst (Straßenreinigungssatzung) vom 01.01.2012 außer Kraft.

Lutherstadt Eisleben, 10.10.2022

Carsten Staub
Bürgermeister

Anlage I

Straßenverzeichnis zur Straßenreinigungssatzung

Reinigung der Fahrbahnen Stadtgebiet

Adolf-Damaschke-Straße
Alleebreite
Am Helftaer Anger
Am Kalten Graben
Am Strohügel
An der Zolltafel
Andreaskirchplatz
Annengasse
August-Bebel-Straße

Bahnhofsring
Bahnhofstraße
Bäckergasse
Bergmannsallee
Breiter Weg
Bucherstraße

Diesterwegstraße

Freieslebenstraße
Freistraße
Friedensstraße
Fritz-Wenck-Straße

Geiststraße
Gerbstedter Chaussee
Geschwister-Scholl-Straße
Glockenstraße
Glumestraße
Glück-Auf-Ring
Grabenstraße (links der Bösen Sieben)
Grüner Weg

Hallesche Straße
Helbraer Straße (Asphalt)
Herner Straße
Hinterm Geiststift
Hohetorstraße

Industriestraße

Johann-Noack-Straße

Karl-Fischer-Straße
Karl-Rühlemann-Platz
Kasseler Straße
Katharinenstraße
Klosterplatz
Klosterstraße

Landwehr (Fahrbahn) bis Wiesenhaus
Lindenallee
Lutherstraße

Magdeburger Straße
Markt
Martinstraße (befestigt)
Memminger Straße
Mühlplatz (befestigt)
Mühlweg
Münzstraße

Nußbreite

Obere Nicolaistraße
Obere Parkstraße

Petristraße
Plan
Plümickestraße (befestigt)
Poststraße

Querfurter Straße

Rammberg
Rammtorstraße
Rathenaustraße
Sangerhäuser Straße
Schloßplatz
Schillerstraße
Seminarstraße
Siegfried-Berger-Weg
Steigerstraße
Steinkopfstraße
Steinweg
Straße am Friedhof
Straße des Aufbaues

Tölpestraße (befestigt)

Untere Parkstraße

Vikariatsgasse
Von-Veltheim-Straße

Weg zum Hutberg
Weinheimer Straße
Wolferöder Weg (befestigt)

Zellergasse
Zum Sportplatz (Lindenallee bis Zellermühle)

Reinigung der Fahrbahnen Ortschaften

Ortschaft Helfta
Dachsoldstraße (ohne Sackgasse)

Hauptstraße
Heizhausweg

Luisenstraße

Maststraße (ohne Sackgasse)

Raismeser Straße
Rosa-Luxemburg-Straße

Sonnenweg

Teichstraße

Unterrißdorfer Straße

Anlage II

Straßenverzeichnis zur Straßenreinigungssatzung

Winterdienst Stadtgebiet Stufe I

Bahnhofstraße
Bergmannsallee
Breiter Weg
Bucherstraße

Diesterwegstraße

Freistraße

Gerbstedter Chaussee(Ortslage)
Glockenstraße
Glumestraße

Hallesche Straße (Rathenaustraße-Plan)
Helbraer Straße
Hohetorstraße

Karl-Rühlemann-Platz
Karl-Fischer-Straße
Katharinenstraße (zwischen Hohetorstraße und Nappianstraße)

Lindenallee

Magdeburger Straße
Münzstraße

Novalisstraße
Nußbreite

Oberhütte (Zufahrt zur B 180)
Obere Anstaltstraße
Obere Nicolaistraße
Obere Parkstraße

Plan

Rammberg
Rammtorstraße

Sangerhäuser Straße
Sonnenweg
Straße am Friedhof
Straße des Aufbaues

Untere Parkstraße

Zellergasse

Winterdienst Ortschaften Stufe I

Ortschaft Bischofrode
Bergmannsweg
Brunnengasse
Hermann-Heyne-Straße
Paul-Siebert- Straße
Schulberg
Straße der Einheit

Ortschaft Burgsdorf
Am Holzrain
Am Teich
Bösenburger Weg
Lindenplatz

Ortschaft Helfta
Hauptstraße
Luisenstraße
Raismeserstraße

Ortschaft Hedersleben
Goldgasse
Grüne Tanne
Lawekestraße
Märzberg
Pollebener Weg
Sorge

Ortsteil Oberrißdorf
Am Berg
Am Wasserturm

Ortschaft Osterhausen
Sittichenbacher Chaussee

Ortsteil Kleinosterhausen
Am Rainbach
Farnstädter Weg

Ortsteil Sittichenbach
Am Roten Berg
Kastanienweg
Mittelstraße
Ringstraße
Wasserwerkstraße

Ortschaft Polleben
Am Waldkater
Hübitzer Weg
Obere Siedlung
Rampe
Thomas-Müntzer-Straße

Ortschaft Rothenschirmbach
Alte Hauptstraße (von B 180-Sportplatz)
Bauernsiedlung
Dorfstraße
Finkengasse
Finkeneck
Roter Berg
Sittichenbacher Straße
Untere Dorfstraße
Waldweg

Ortschaft Schmalzerode
Am Wald
Rundweg
Schneiders Berg
Stadtweg
Zum Spring

Ortschaft Unterrißdorf
Alte Dorfstraße
Hintere Dorfstraße
Siedlung

Ortschaft Volkstedt
Am Pollebener Berg
Am Sandberg
Am Stadtberg
Hübitzer Straße
Mühlbergstraße

Ortschaft Wolferode
Feldstraße
Friedhofstraße
Gartenstraße
Grüne Straße
Holzmarkenstraße
Kunstbergstraße
Mühlberg
Waldstraße
Wolfstraße

Winterdienst Stadtgebiet Stufe II

Alleebreite
Am Helftaer Anger
Am Kalten Graben
Am Strohügel
An der Zolltafel
Andreaskirchplatz

Bahnhofsring(ab Bahnhof bis Rathenaustraße)

Clara-Zetkin-Straße

Friedrich-Koenig-Straße

Geiststraße
Geschwister-Scholl-Straße
Grüner Weg

Hainbuchenweg
Herner Straße
Hessestraße
Hinterm Geiststift
Hintere Siebenhitze

Industriestraße

Katharinenstraße (zwischen Nappianstraße und Martinstraße)
Klosterplatz

Markt
Martinstraße (befestigt)
Memminger Straße
Mittelreihe (Linienverkehr)
Mühlplatz
Mühlweg

Sangerhäuserstr. - Fußgängerzone
Schönerstedtstraße
Schloßplatz
Siegfried-Berger-Weg
Straße zur Alten Gärtnerei

Vordere Siebenhitze

Weg zum Hutberg
Weinheimer Straße
Wolferöder Weg (befestigt)

Winterdienst Ortschaften Stufe II

Ortschaft Bischofrode
Am Steinbruch
Müllergasse
Thomas-Müntzer-Siedlung
Wilhelm-Pieck-Siedlung
Am Wasserturm
Bornstedter Weg
Schulplatz

Ortschaft Burgsdorf
An der Kirche
Heiligenthaler Weg

Ortschaft Helfta
Unterrißdorfer Straße
(von Kreuzung Hallesche Str. bis Kreisel Hauptstraße)

Ortschaft Hedersleben
Burgsdorfer Weg
Lindengraben
Mansfelder Weg
Sandweg
Unterer Pollebener Weg

Ortsteil Oberrißdorf
Am Gethfeld
Gethgasse
Steingasse

Ortschaft Osterhausen
Brauerberg
Feldweg
Gartenweg
Gewerbegebiet
Neue Reihe
Rainstraße
Siedlungsstraße
Wygbertgang
Zum Mühlbach

Ortsteil Kleinosterhausen
Freiplatz

Ortschaft Polleben
Hederslebener Straße
Paul-Müller-Straße

Ortschaft Rothenschirmbach
Gewerbegebiet
Hornburger Straße (zwischen Haltestelle und L 223)

Ortschaft Volkstedt
Bergstraße
Lindenweg
Mühlplan
Neue Siedlung
Schulstraße

Ortschaft Wolferode
Bernhard-Dietrich-Straße
Dorfgrabenstraße
Eislebener Chaussee
Hinterreihe
Hirtenberg
Waldsiedlung

Straßenreinigungsgebührensatzung der Lutherstadt Eisleben

Präambel

Auf der Grundlage des Kommunalverfassungsgesetzes des LSA (KVG LSA) vom 17.6.2014 (GVB1. LSA S. 288) zuletzt geändert durch Gesetz vom Gesetz vom 7. Juni 2022 (GVBl. LSA S. 130), §§ 47 und 50 des Straßengesetzes LSA vom 6. Juli 1993 (GVB1. LSA S.334) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 187, 188) und §§ 5 und 13a des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVB1. LSA S.405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712), hat der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben in seiner Sitzung am 09.11.2022 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Allgemeines
§ 2 Gebührenpflichtige
§ 3 Gebührenmaßstab
§ 4 Gebührenhöhe
§ 5 Einschränkung oder Unterbrechung der Straßenreinigung
§ 6 Auskunfts- und Anzeigepflicht
§ 7 Beginn und Ende der Gebührenpflicht
§ 8 Entstehen der Gebührenschuld
§ 9 Fälligkeit
§ 10 Billigkeitsmaßnahmen
§ 11 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

Die Stadt Lutherstadt Eisleben führt die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze - im Folgenden einheitlich Straßen genannt - innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen und innerhalb der geschlossenen Ortslage der Ortschaften nach Maßgabe der jeweils gültigen Straßenreinigungssatzung der Lutherstadt Eisleben durch.

§ 2 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtige sind die Eigentümer der Grundstücke, die durch die an den im Straßenverzeichnis (Anlagen I zur Straßenreinigungssatzung) aufgeführten Straßen erschlossen sind. Gebührenpflichtig sind auch Eigentümer der Grundstücke, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind.

(2) Den Eigentümern der anliegenden Grundstücke werden die Eigentümer der sonstigen durch die Straße erschlossenen Grundstücke und die Nießbraucher nach §§ 1030 ff BGB, Erbbauberechtigten, Wohnungsberechtigten und Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten gleichgestellt.

Bei Nichteintragung des Eigentümers im Grundbuch oder sonst ungeklärter Eigentumslage ist derjenige Gebührenschuldner, der im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenpflicht, Besitzer des betroffenen Grundstückes ist.

(3) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner. Bei Wohnungseigentümern wird die Gebühr einheitlich für das Gesamtgrundstück festgesetzt und in einem Bescheid dem Verwalter zugestellt. Ist ein Verwalter nicht bestellt, ist der Bescheid den Wohnungseigentümern zuzustellen.

(4) Gebührenpflichtiger ist immer derjenige Grundstückseigentümer, der am 01.01. des Erhebungszeitraumes im Grundbuch eingetragen ist. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren.

§ 3 Gebührenmaßstab

(1) Die Straßenreinigungsgebühren sollen die Kosten der Straßenreinigung decken. Die Stadt trägt den nicht umlagefähigen Teil der Kosten. Dieser Anteil wird auf 25 v. H. der gesamten Straßenreinigung festgesetzt.

Der auf die Stadt entfallende Teil umfasst:
• die Kosten für die Reinigung der öffentlich zugänglichen Park- und Gartenanlagen sowie für Straßenkreuzungen und -einmündungen, Verkehrsinseln und ähnliche dem Verkehr dienende Anlagen und für die Leerung der öffentlichen Mülleimer,
• die Kosten für die Reinigung der überwiegend dem Durchgangsverkehr dienenden Straßen, soweit die Kosten durch den Durchgangsverkehr verursacht werden.

(2) Maßstab für die Straßenreinigungsgebühr ist die Straßenfrontlänge des Grundstücks, auf volle und halbe Meter abgerundet zu der die Straße nach dem Straßenverzeichnis gehört. Straßenfrontlänge ist die Länge der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstückes mit dem Straßengrundstück.

(3) Bei Grundstücken, die nicht an der von der Gemeinde zu reinigenden Straße liegen, durch sie aber erschlossen werden (Hinterliegergrundstücke), gilt als Frontlänge die Länge der Grundstücksseite, die der zu reinigenden Straße zugewandt ist. Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die zu der Straßengrenze oder deren in gerader Linie gedachten Verlängerung in einem Winkel bis einschließlich 45 Grad verlaufen.

§ 4 Gebührenhöhe

Die Straßenreinigungsgebühr beträgt jährlich je Meter Straßenfront, ohne Reinigung der Gehwege:

2,63 EUR.

§ 5 Einschränkung oder Unterbrechung der Straßenreinigung

(1) Falls die Straßenreinigung aus zwingenden Gründen vorübergehend nicht mehr als 4 Wochen eingeschränkt oder eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.
(2) Bei Einschränkungen oder Einstellung der Straßenreinigung von mehr als 4 Wochen ist die zu entrichtende Straßenreinigungsgebühr für jede Woche, in der nicht oder nur eingeschränkt gereinigt wurde, um den entsprechenden Anteil des Jahresbetrages zu mindern oder zu verrechnen.

§ 6 Auskunfts- und Anzeigepflicht, Datenschutz

(1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen.
(2) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist vom Veräußerer und Erwerber der Stadt innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.
(3) Ordnungswidrig im Sinne von § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig seiner Auskunfts- oder Anzeigepflicht nach Abs. 1, 2 zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 EUR geahndet werden.
(4) Zum Zwecke der Bedarfsplanung, der Gebührenkalkulation und der Festsetzung und Beitreibung nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen ist es zulässig, Angaben über die Anschlusspflichtigen mit Namen und Adresse, deren Auskünfte nach den Absätzen 1 bis 2 sowie Angaben über die angeschlossenen, anschlusspflichtigen und anschließbaren Grundstücke automatisiert zu verarbeiten.
• Über Grundstücke in der Stadt werden folgende Angaben verarbeitet: Flurstück mit Nummer und Adresse,
• Name und Adresse der Grundstückseigentümer/innen oder sonst dinglich Berechtigten an dem Grundstück sowie deren Empfangsbevollmächtigten sowie deren Bankdaten,
• Name, Adresse und Ansprechpartner/in bzw. Empfangsbevollmächtigte/n von anderen Anschlusspflichtigen als den/die dinglich Berechtigte/n sowie deren Bankdaten.

Weitere Daten dürfen verarbeitet werden, sofern eine gesetzliche Ermächtigung oder Einwilligung der Betroffenen vorliegt.

(5) Die Stadt Lutherstadt Eisleben verarbeitet personenbezogene Daten, die für den Vollzug der Straßenreinigungs- und Straßenreinigungsgebührensatzung erforderlich sind, im Einklang mit den Bestimmungen der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung, des Bundesdatenschutzgesetzes und des Datenschutz-Grundverordnungs-Ausfüllungsgesetzes Sachsen-Anhalt (DSAG LSA). Die Datenschutzhinweise der Lutherstadt Eisleben sind auf der Internetseite www.eisleben.eu veröffentlicht.

§ 7 Beginn und Ende der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit Inanspruchnahme der Straßenreinigung. Erfolgt die Straßenreinigung nach dem ersten Tag des Monats, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem ersten Tag des Monats, der auf den Beginn der Straßenreinigung folgt.
Sie erlischt mit dem Beginn des Monats, in welchem die Straßenreinigung eingestellt wird. Änderungen im Umfang der Straßenreinigung bewirken eine Gebührenänderung vom ersten Tag des auf die Änderung folgenden Monats an.

§ 8 Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.

§ 9 Fälligkeit

Die Gebühren werden zum 15.08. des laufenden Jahres fällig.

§ 10 Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 11 Inkrafttreten

Die Straßenreinigungsgebührensatzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungsgebührensatzung der Lutherstadt Eisleben vom 01.01.2015 außer Kraft.

Lutherstadt Eisleben, 10.11.2022

Carsten Staub
Bürgermeister

LUTHERSTADT EISLEBEN

Bekanntmachung anderer Dienststellen und Zweckverbände

S a t z u n g
über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche
Abwasserbeseitigungsanlage des Abwasserzweckverbandes "Eisleben-Süßer See"

Abwasserbeseitigungssatzung - Neufassung -

Aufgrund der §§ 9 und 16 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen Anhalt (GKG LSA) vom 26.02.1998 (GVBl. LSA 1998, 81), i.V.m. der §§ 8 und 45 Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. S. 288) i.V.m. den §§ 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen Anhalt (vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014, 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2021 (GVBl. LSA S.100) i.V.M. den §§ 78 ff des Wassergesetzes für das Land Sachsen Anhalt (WG LSA) i.d.F. vom 16.03.2011 (GVBl. LSA 2011, S. 492) zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 7. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372, 374) i.V.m. §§ 54 ff. WHG vom 31.07.2009 (BGBl. 2009, 2585) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901) hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Eisleben-Süßer See“ in ihrer Sitzung am 02.11.2022 die folgende Satzung beschlossen:

I.
Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Allgemeines

1.) Der Abwasserzweckverband " Eisleben-Süßer See" (nachfolgend Verband genannt) betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in seinem Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) rechtlich jeweils selbständige öffentliche Einrichtungen zur:

a) zentralen Schmutzwasserbeseitigung in eine biologisch arbeitende Kläranlage

b) dezentralen Schmutzwasserbeseitigung des Abwassers aus abflusslosen Sammelgruben und des Schlamms aus Kleinkläranlagen
Zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung gehört auch die Überwachung der Selbstüberwachung und die Überwachung der Wartung der vollbiologischen Kleinkläranlagen (§ 78 Abs. 4 Wassergesetz LSA und Kleinkläranlagenüberwachungsverordnung).

c) zentrale Niederschlagswasserbeseitigung von privaten Grundstücken.

2.) Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen überwiegend im Trennverfahren und teilw. im Mischverfahren (zentrale Schmutzwasseranlage Abs. 1a) bzw. Anlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung (Abs. 1c) oder mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes (dezentrale Schmutzwasseranlage Abs. 1b).

3.) Der Verband kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Erfüllungsgehilfen bzw. durch Dritte vornehmen lassen.

4.) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Anschaffung, Verbesserung, Sanierung und Erneuerung bestimmt der Verband im Rahmen seiner ihm obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

§ 2
Begriffsbestimmungen

1.) Die Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie das Entwässern und Entsorgen von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung sowie die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers, soweit der Verband Abwasserbeseitigungspflichtig ist. Die Überwachung der Selbstüberwachung und die Überwachung der Wartung der vollbiologischen Kleinkläranlagen gehören ebenfalls dazu. Die Abwasserbeseitigung umfasst darüber hinaus die Ableitung von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen und die Ableitung von sonst in die Kanalisation gelangenden Wassers. Im Übrigen gilt § 54 Abs. 1 WHG (Wasserhaushaltsgesetz).

2.) Abwasser im Sinne dieser Satzung ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser. Schmutzwasser ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seiner Eigenschaft verändert wurde.
Als Abwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten, sofern sie nicht in den Prozesskreislauf rückgeführt werden.
Niederschlagswasser ist das aufgrund von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.
Als Abwasser gilt auch jedes sonstige in die Kanalisation gelangende Wasser.

3.) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Ist ein vermessenes und im Bestandsverzeichnis des Grundbuches unter einer eigenen Nummer eingetragenes Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück.

4.) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind alle Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung, Ableitung und Reinigung des Abwassers auf dem Grundstück dienen, soweit sie nicht Bestandteil der öffentlichen Abwassereinrichtung sind. Die Grundstücksentwässerungsanlage endet bei der zentralen Abwasserbeseitigung an einem Revisionsschacht, einer Revisionsanschlussrohr oder in genehmigten Ausnahmefällen an einem Formstück. Zu den Grundstücksentwässerungsanlagen zählen auch abflusslose Sammelgruben.

5.) Die zentrale öffentliche Abwasseranlage endet an der Grundstücksgrenze, umfasst aber auch den Revisionsschacht/-kasten, Einstiegsschacht, erste Inspektionsöffnung oder vergleichbare Anlagen auf dem zu entwässernden Grundstück (wenn der Revisionsschacht/-kasten, Öffnung nicht im öffentlichen Bereich realisiert wird §11). Der Revisionsschacht/-kasten ist Teil der öffentlichen Einrichtung. Erfolgt die Schmutzwasserbeseitigung im Drucksystem, endet die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage hinter dem Pumpschacht bzw. hinter der elektrischen Steuerungsanlage für die Pumpe auf dem zu entwässernden Grundstück. Erhält beim Druckentwässerungssystem ein Grundstück keinen eigenen Pumpenschacht (§ 11), so endet die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage mit dem Anschlussstutzen an der Grenze dieses Grundstücks.

6.) Zu der zentralen öffentlichen Abwasseranlage gehört das gesamte öffentliche Abwasserbeseitigungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie:

- Abwasserleitungen (Abwasserkanäle) für Schmutzwasser und Niederschlagswasser (bei Trennverfahren)
- Mischwasserleitungen bei gemeinsamer Fortleitung von Schmutz- und Niederschlagswasser in einem Kanal,
- Reinigungs- und Revisionsschächte, Abwasserpumpstationen und Rückhaltebecken, Ventile, Inspektionsöffnungen
- Grundstücksanschlussleitungen,
- alle Einrichtungen zur Behandlung des Abwassers wie z.B. die Klärwerke und ähnliche Anlagen (z.B. Oxydationsteichanlagen), die im Eigentum des Verbandes stehen und ferner die von Dritten hergestellten und unterhaltenen Anlagen, deren sich der Verband bedient; (ausgenommen Grundstückskläranlagen – Kleinkläranlagen - Vorbehandlungsanlagen),
- Regenrückhaltebecken, Regenüberlaufbecken
- sich im Eigentum des Verbandes befindlichen Mulden, Rigolen

sowie offene und verrohrte Gräben und Wasserläufe, wenn ihnen wasserrechtlich die Gewässereigenschaft entzogen ist und sie nur zur Aufnahme des Abwassers dienen

- die Einrichtungen zur reinen Straßenentwässerung sind keine Abwasserbeseitigungseinrichtungen
- die von Dritten hergestellten und unterhaltenen Anlagen, derer sich der Verband bedient
- bei der Anwendung von Sonderentwässerungsverfahren (Vakuum - und Druckentwässerung) die Hausanschlusskanäle vom Hauptkanal/ -leitung bis einschließlich des Vakuumübergabeschachtes bzw. der Grundstückspumpstation sowie die zur Überwachung und Steuerung der Grundstücksentwässerung erforderlichen Einrichtungen
- Betriebsgrundstücke, -gebäude und -einrichtungen

7.) Zur dezentralen öffentlichen Einrichtung gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Gruben und in Kleinkläranlagen anfallendem Schlamm außerhalb des zu entwässernden Grundstücks sowie die zur Erfüllung der dabei anfallenden Aufgaben eingesetzten Sachen und Personen bei dem Verband und deren Beauftragten.

8.) Soweit sich Vorschriften dieser Satzung auf den/die Grundstückseigentümer/in (Anschlussnehmer), das sind die im Grundbuch eingetragenen Eigentümer oder deren Rechtsnachfolger beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucher/innen, sonstige dingliche Berechtigte und solche Personen, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben. Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen ergeben, für alle, die berechtigt und verpflichtet sind, das auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Abwasser abzuleiten (insbesondere auch Pächter, Mieter usw.) oder die den öffentlichen Abwasseranlagen tatsächlich Abwasser zuführen. Sind wegen desselben Gegenstandes mehrere verpflichtet, haften sie als Gesamtschuldner.

9.) Abwassereinleiter sind die unter Abs. 8. genannten Anschlussnehmer.

10.) Anschlussberechtigte im Sinne dieser Satzung sind Grundstückseigentümer, sofern das Grundstück an die öffentliche Straße, einen öffentlichen Weg oder Platz grenzt oder durch einen öffentlichen oder privaten Weg einen unmittelbaren Zugang zu einer öffentlichen Straße, Weg oder Platz hat und der Kanal in der öffentlichen Straße, dem Weg oder Platz betriebsfertig hergestellt ist. Der Verband kann auch Hinterliegern eine Anschlussberechtigung erteilen, wenn ein Leitungsrecht für das Vorderliegergrundstück besteht.

11.) Grundstücksanschlussleitung ist die Verbindung zwischen dem öffentlichen Entwässerungskanal (Abwasserleitung) und der Grundstücksentwässerungsleitung oder dem Revisionsschacht (kann auch auf dem Grundstück liegen).

12.) Der Revisionsschacht (Anschlussschacht) ist Teil der öffentlichen Einrichtung und dient der Kontrolle der Abwässer und der Reinigung der privaten Abwasseranlagen sowie öffentlichen Anlagen. Er ist Übergangspunkt von der privaten Grundstücksabwasseranlage zur öffentlichen und sollte sich zugänglich auf der Grundstücksgrenze befinden. Ist keine Revisionsschacht vorhanden, endet die öffentliche Einrichtung an der Grundstücksgrenze.

13.) Vollbiologische Kleinkläranlagen (KKA) sind kleine Abwasserbehandlungsanlagen für die Reinigung von häuslichem Abwasser bis zu einer Menge von 8 m³ je Tag. Sie verfügen über eine biologische Reinigungsstufe. Diese vollbiologischen KKA müssen der DIN 12566 Teil 3 entsprechen (Herstellererklärung) und nach DWA – A 221 eingebaut und betrieben werden.

14.) Abflusslose Sammelgruben dienen der Speicherung des anfallenden Abwassers (Fäkalien) auf dem Grundstück, bis zur Abfuhr durch den Verband zu einer für die Behandlung (Reinigung) geeigneten Kläranlage.

15.) Häusliches Abwasser ist sämtliches Abwasser, was aus privaten Haushalten stammt und im üblichen Alltag der Bewohner in entsteht. Es enthält Fäkalien sowie unterschiedliche Stoffe die im Badewasser, dem Wasch- und Spülwasser, dem Abwasch- und Putzwasser vorhanden sind, wie z.B. Seife, Waschmittel und Lebensmittelreste.

16.) Industrieabwasser und gewerbliches Abwasser sind alle Abwässer, die bei Produktions- und Verarbeitungsprozessen in der Industrie oder bei Gewerbe anfallen. Dies ist kein häusliches Abwasser und bedarf einer gesonderten Genehmigung mit Prüfung der Einleitmöglichkeiten.

§ 3
Anschluss- und Benutzungsrecht

1.) Jeder Grundstückseigentümer ist berechtigt, sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die öffentlichen Abwasseranlagen anschließen zu lassen (Anschlussrecht unter Beachtung § 4, Abs. 2.). Er ist berechtigt, nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen der §§ 10 und 13 dieser Satzung alles Abwasser in den öffentlichen Kanal einzuleiten (Benutzungsrecht). Den Verband trifft keine Erschließungslast. Wasser aus Grundstücksdrainagen sowie Grundwasser, Quellwasser, Schichtenwasser, Haldenwasser, Wasser aus Grundwasserabsenkungen und von Wärmepumpen darf grundsätzlich in die öffentlichen Einrichtungen des Abwasserzweckverbandes nicht eingeleitet werden. Über Ausnahmen in begründeten Einzelfällen entscheidet der Verband auf Antrag.

2.) Das Benutzungsrecht kann ausgesetzt werden, wenn der Grundstückseigentümer seinen Zahlungsverpflichtungen aus der Benutzung der Abwasseranlagen des Verbandes trotz Mahnungs- und Vollstreckungsmaßnahmen nicht nachkommt. Mit der Mahnung ist der Verband berechtigt, die Aussetzung des Benutzungsrechts anzudrohen und dann im Weiteren die Entsorgung einzustellen sowie die Entsorgung zu unterbrechen.

3.) Der Verband kündigt dem Grundstückseigentümer die Aussetzung des Benutzungsrechts schriftlich 2 Wochen vor der geplanten Unterbrechung an. Die Schmutzwasserbeseitigung erfolgt bis zum Wegfall der Gründe der Aussetzung des Benutzungsrechts der zentralen Anlagen über die dezentrale Entsorgung (Abfuhr) und nur gegen Vorkasse.

4.) Der Verband hat die Entsorgung im Fall der Einstellung der zentralen Ableitung mittels Abfuhr (dezentrale Entsorgung) zu gewährleisten. Bei der Einstellung der zentralen Entsorgung ist Sorge dafür zu tragen, dass eine Gefährdung der Volksgesundheit ausgeschlossen ist. Es ist insoweit zumindest in eingeschränkter Weise für eine Entsorgungsmöglichkeit zu sorgen (z.B. über mobile Toiletten). Die Entsorgung ist unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind und der Gebührenschuldner die Kosten der Einstellung, der Abfuhr und die Wiederaufnahme der Entsorgung ersetzt hat. Die Kosten werden nach Aufwand des Verbandes berechnet.

§ 4
Beschränkung des Anschluss- und Benutzungsrechts, Ausnahmen

1.) Die Grundstückseigentümer können die Herstellung eines neuen oder die Änderung eines bestehenden Kanals nicht verlangen.

2.) Für Grundstücke, die in der jeweils gültigen Fassung der Satzung des Verbandes über den vollständigen oder teilweisen Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 79a Wassergesetz LSA (§ 78 Abs. 6 Wassergesetz LSA alte Fassung - Ausschlusssatzung) genannt sind, entfällt das Anschluss- und Benutzungsrecht. Bis zum Inkrafttreten einer abschließenden einheitlichen Ausschlusssatzung des Verbandes gelten die Ausschlusssatzungen der jeweiligen Rechtsvorgänger. Das Anschluss- und Benutzungsrecht kann erteilt werden, wenn der Grundstückseigentümer sich zuvor schriftlich verpflichtet, die für den Anschluss entstehenden Bau- und Folgekosten zu übernehmen und auf Verlangen des Verbandes bereit ist, für die von ihm übernommenen Verpflichtungen Sicherheiten zu leisten.

§ 5
Anschlusszwang

1.) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an eine öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald auf seinem Grundstück Abwasser auf Dauer anfällt

2.) Dauernder Anfall von Abwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde oder das Grundstück derart befestigt worden ist, dass Niederschlagswasser als Abwasser anfällt.

3.) Die Verpflichtung nach Abs. 1 richtet sich auf den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage, sobald die öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung für das Grundstück betriebsbereit vorhanden ist, sonst auf den Anschluss des Grundstücks an die dezentrale Abwasseranlage.

4.) Besteht ein Anschluss an die dezentrale Abwasseranlage, kann der Verband den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage verlangen, sobald die Voraussetzungen des Abs. 3 nachträglich eintreten. Der Grundstückseigentümer erhält eine entsprechende Mitteilung mit der Aufforderung zum Anschluss seines Grundstücks an die zentrale Abwasseranlage. Der Anschluss ist innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Aufforderung vorzunehmen.

5.) Werden an einer Erschließungsstraße, in die später Abwasserentwässerungskanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen des Verbandes alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die zentrale Abwasseranlage vorzubereiten.

6.) Für den Aufgabenbereich der Niederschlagswasserbeseitigung gilt, dass grundsätzlich der Eigentümer zum Ableiten des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers verpflichtet ist (§ 79 b WG-LSA). Das Niederschlagswasser muss dabei schadlos beseitigt werden. Der Verband ist allerdings dann aufgabenpflichtig, soweit ein gesammeltes Ableiten aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit oder der Verband den Anschluss anordnet erforderlich ist, um die Beeinträchtigung wasserwirtschaftlicher Belange zu vermeiden. Der Anschluss- und Benutzungszwang für die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen beschränkt sich mithin auf die in § 79 b WG-LSA benannten Tatbestände.

7.) Kleinkläranlagen, Sammelgruben u.ä. sind bei Umbindung des Grundstückes auf die zentrale Abwasseranlage (zentraler Anschluss) außer Betrieb zu nehmen, zu leeren und zu reinigen sowie anschließende anderweitig zu nutzen oder zu beseitigen. Die Entleerung und Reinigung ist vom Verband oder seinem Beauftragten durchführen zu lassen. Der ungehinderte Zutritt ist zu gewähren.

§ 6
Benutzungszwang

1.) Wenn und soweit ein Grundstück an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, alles anfallende Abwasser - sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach § 10 gilt - der öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen.
Satz 1 gilt auch für dezentrale Schmutzwasseranlagen. Für den Bereich der Niederschlagswasserbeseitigung besteht ebenfalls die Verpflichtung der Benutzung der vom Verband zur Verfügung gestellten Abwasserbeseitigungsanlage - allerdings vorbehaltlich der Regelung in §5 Abs.6.

2.) Eine oberirdische Ableitung von Schmutzwasser ist untersagt.

3.) Für die dezentrale Abwasserentsorgung gilt: Wenn und soweit sich auf dem Grundstück eine Grundstücksentwässerungsanlage (Kleinkläranlage, abflusslose Sammelgrube, etc.) befindet, ist der Grundstückseigentümer oder der sonstig dinglich Nutzungsberechtigte verpflichtet, den gesamten Klärschlamm aus Kleinkläranlagen und das gesamte Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben dem Verband zu überlassen.

§ 7
Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

1.) Bei der zentralen Abwasseranlage kann die Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang auf Antrag gewährt werden, wenn der Anschluss des Grundstückes für den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Aufforderung zum Anschluss beim Verband schriftlich zu stellen. Unterlagen können vom Verband bei Bedarf nachgefordert werden. Wird die Befreiung ausgesprochen, besteht für das Grundstück hinsichtlich der Abwasserentsorgung die Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung der dezentralen Abwasseranlage.

2.) Die Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang ist unter dem Vorbehalt des Widerrufs und/oder auf eine bestimmte Zeit auszusprechen.

§ 8
Entwässerungsantrag

1.) Der Entwässerungsantrag ist bei dem Verband mit dem Antrag auf Baugenehmigung oder der Bauanzeige einzureichen, wenn die Entwässerungsgenehmigung wegen eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens erforderlich wird. In den Fällen des § 5 Abs. 4 ist der Entwässerungsantrag spätestens zwei Monate nach der Aufforderung zum Anschluss vorzulegen. Bei allen anderen Vorhaben ist der Antrag einen Monat vor deren geplanten Beginn einzureichen. Der Antrag ist digital als PDF Datei oder hilfsweise in Papierform beim Verband einzureichen.

2.) Der Antrag für den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage hat zu enthalten:

a) Erläuterungsbericht mit einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung sowie den genauen Angaben über Größe und Befestigungsart der Grundstücksflächen.

b) Eine Beschreibung des gewerblichen Betriebes (auch für Industrie, Krankenhäuser, Labor, u.ä.), dessen Abwasser eingeleitet werden soll, nach Art und Umfang der Produktion und der Anzahl der Beschäftigten sowie des voraussichtlich anfallenden Abwassers nach Menge und Beschaffenheit.

c) Bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über
- Menge und Beschaffenheit mit Frachten des Abwassers
- Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage mit Beschreibung der Selbstüberwachung nach Selbstüberwachungsverordnung – SÜVO - (GVBl. LSA 2021, 457)
- bei Abscheideanlage (Leichtflüssigkeiten, Fette, Stärke, Metalle) die Beschreibung der Anlage dazu Wartungsvertrag und Entsorgungsweg die DWA M 167 und 167 1-3 ist einzuhalten sowie die DIN Vorschriften und Anlage 3 dieser Satzung
- bei Indirekteinleitern inkl. der wasserrechtlichen Genehmigung des Landkreises MSH unter Einhaltung der DWA M 115-2
- alle Vorbehandlungsanlagen und Abscheider müssen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (§ 60 Abs. 1 und 2 Wasserhaushaltsgesetz - WHG) errichtet, betrieben und unterhalten werden
- Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z.B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe) ist anzugeben, das Landesabfallgesetz ist einzuhalten
- Anfallstelle des Abwassers im Betrieb

d) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstückes im Maßstab nicht kleiner als 1:500 mit folgenden Angaben:
- Straße und Hausnummer
- vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück
- Grundstücks- und Eigentumsgrenzen
- Lage der Haupt- und Anschlusskanäle
- Gewässer und Schutzgebiete soweit vorhanden bzw. geplant
- in der Nähe der Abwasserleitungen vorhandener Baumbestand.

e) Einen Schnittplan im Maßstab 1:100 durch die Fall und Entlüftungsrohre des Gebäudes mit den Entwässerungsprojekten. Einen Längsschnitt durch die Grundleitung und die Revisionsschächte mit Angaben der Höhenmaße des Grundstücks und der Sohlenhöhe im Verhältnis zur Straße, bezogen auf HN.

f) Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1:100 soweit dies zur Darstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlich sind. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmung der einzelnen Räume und sämtliche in Frage kommenden Einläufe sowie die Ableitung unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse oder Hebeanlage.

3.) Der Antrag für den Anschluss an die dezentrale Abwasseranlage hat zu enthalten:

a) Angaben über Art und Bemessung der Grundstücks-entwässerungsanlage,
- Nachweis der wasserbehördlichen Einleitungserlaubnis für die Grundstücksentwässerungsanlage bei vollbiologischen Kleinkläranlagen (Versickerung oder Gewässernutzung)
- Angaben zur genauen Bemessung der Größe der KKA bzw. der abflusslosen Grube
- Das Volumen der Sammelgrube muss so gewählt werden, dass eine Leerung nicht häufiger als alle 8 Wochen erfolgen muss
- Bestätigung der Selbstüberwachung und Wartung der Kleinkläranlage SÜVO (Anlage 3) durch den Eigentümer und Nutzer (§3 der Kleinkläranlagenüberwachungsverordnung ist zu beachten und umzusetzen)

b) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1:500 mit folgenden Angaben:
- Straße und Hausnummer
- vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück
- Lage der vollbiologischen Kleinkläranlage bzw. Sammelgrube
- Lage der Entwässerungsleitungen außerhalb des Gebäudes mit Schächten
- Anfahr- und Entleerungsmöglichkeit für das Entsorgungsfahrzeug (LKW 15 bis 25 Tonnen zulässiges Gesamtgewicht, Breite der Fahrbahn ≥ 2,80m und max. 30 - 60 m Schlauchlänge).

4.) Schmutzwasserleitungen sind mit ausgezogenen, Niederschlagswasserleitungen mit gestrichelten Linien darzustellen und Mischwasserleitungen strichpunktiert. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren. Dabei sind vorhandene Anlagen schwarz, neue Anlagen rot und abzubrechende Anlagen gelb kenntlich zu machen. Die für Prüfungsvermerke bestimmte grüne Farbe darf nicht verwendet werden.

5.) Der Verband kann weitere Unterlagen fordern, wenn diese zur Beurteilung der Entwässerungsanlage aus seiner Sicht erforderlich sind.

§ 9
Entwässerungsgenehmigung

1.) Der Verband erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an die jeweilige öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, der der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Abwasser-verhältnisse oder des Anschlusses an die Abwasseranlagen bedürfen ebenfalls einer Entwässerungsgenehmigung.

2.) Entwässerungsgenehmigungen sind vom Grundstückseigentümer schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag). Für bereits angeschlossene Grundstücke gilt der tatsächliche Anschluss als Antrag.

3.) Der Verband entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Er kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.

4.) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte und der Rechte anderer Träger öffentlicher Belange erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.

5.) Der Verband kann - abweichend von den Einleitungsbedingungen des § 10 - die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.

6.) Der Verband kann dem Grundstückseigentümer die Selbstüberwachung seiner Grundstücksentwässerungsanlage sowie die Verpflichtung zur Vorlage der Untersuchungsergebnisse auferlegen. Er kann ferner anordnen, dass der Grundstückseigentümer eine regelmäßige Überwachung durch den Verband zu dulden und die dadurch bedingten Kosten zu erstatten hat. Im Bedarfsfall kann der Verband verlangen, dass der Grundstückseigentümer einen Fett- bzw. Leichtflüssigkeitsabscheider (nach DWA M 167 und 167-3) oder eine Vorbehandlungsanlage installiert. Die Reinigung und die Entleerung der Fett- bzw. Leichtflüssigkeitsabscheider sowie der dazugehörigen Schlammfänge müssen durch einen vom Grundstückseigentümer beauftragten und nach dem Abfallrecht zugelassenen Unternehmer erfolgen. Die Abscheideanlagen dürfen nicht bebaut werden und müssen jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Zur Wartung der entsprechenden Fett – bzw. Leichtflüssigkeitsabscheider ist der Grundstückseigentümer verpflichtet. Zu diesem Zweck ist mit einem geeigneten Fachunternehmer ein Wartungsvertrag abzuschließen, der eine Wartung entsprechend der Herstellervorgaben sicherstellt. Der Wartungsvertrag bzw. die Nachweise der durchgeführten Wartungen sind dem Verband mit dem Betriebstagebuch einem jährlich vorzulegen. Für bestehende Anlagen ist ein Wartungsvertrag innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung abzuschließen.

7.) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder der Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit der Verband sein Einverständnis schriftlich erteilt hat.

8.) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens zwei Jahre verlängert werden.

§ 10
Einleitungsbedingungen

1.) Für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen gelten die nachfolgenden Einleitungsbedingungen. Soweit gegen die Einleitungsbedingungen (§10) verstoßen wird, kann der Verband ein Einleitverbot anordnen.
Wenn eine Einleitung nach der Indirekteinleiterverordnung genehmigt wird, treten die in dieser Genehmigung bestimmten Werte an die Stelle der in den nachfolgenden Absätzen festgelegten Einleitungsbedingungen (Grenzwerte). Eine aufgrund der Indirekteinleiterverordnung erteilte Einleitungsgenehmigung ersetzt die Einleitungsgenehmigung nach dieser Satzung nicht. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, eine Ausfertigung der Genehmigung des Landkreises bzw. Landesverwaltungsamtes innerhalb eines Monats nach Zugang dem Verband auszuhändigen, soweit der Verband nicht für die Erteilung dieser Genehmigung zuständig ist. Die SÜVO ist einzuhalten.

2.) Alle Abwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden.

3.) Schmutzwasser darf nur in Schmutzwasserkanäle bzw. bei Mischverfahren in Mischwasserkanäle eingeleitet werden. Niederschlagswasser darf nur in Niederschlagswasserkanäle bzw. bei

Mischverfahren in Mischwasserkanäle eingeleitet werden. Wasser aus Grundstücksdrainagen sowie Grundwasser, Quellwasser, Schichtenwasser, Haldenwasser, Wasser aus Grundwasserabsenkungen und von Wärmepumpen darf grundsätzlich in die öffentlichen Einrichtungen des Abwasserzweckverbandes nicht eingeleitet werden. Über Ausnahmen in begründeten Einzelfällen entscheidet nach Untersuchung der Verband auf Antrag.

4.) Der Verband ist berechtigt, jederzeit die Grundstücksentwässerungsanlagen darauf zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, ob die Einleitungsbedingungen nach dieser Satzung eingehalten werden. Er kann zu diesem Zweck auch jederzeit Proben des Abwassers entnehmen und untersuchen und/oder Messgeräte bzw. Probennehmer in den öffentlichen oder privaten Schächten, Einsteigschächten oder Inspektionsöffnungen installieren. Soweit Schächte, Einsteigschächte oder Inspektionsöffnungen (DIN 1986-100 von Mai 2008) nicht vorhanden sind, ist der Verband berechtigt, die zur Messung erforderlichen Einrichtungen einzubauen. Die Kosten für diese Überwachungsmaßnahmen hat der Grundstückseigentümer zu tragen. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, dem Verband die für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage und des Abwassers erforderlichen Auskünfte zu erteilen und den Zutritt auf seine Grundstücke zu gewähren.

5.) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen dieser Satzung entspricht, kann gefordert werden, dass geeignete Vorbehandlungsanlagen und/oder Rückhaltungsmaßnahmen zu errichten sind.

6.) Der Verband kann eine Rückhaltung und/oder Vorbehandlung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück fordern, wenn die zulässige Einleitungsmenge überschritten wird und/oder das Niederschlagswasser nicht den Anforderungen dieser Satzung entspricht.

7.) Werden von dem Grundstück Stoffe oder Abwässer im Sinne dieser Satzung unzulässiger Weise in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet, ist der Verband berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin die dadurch entstehenden Schäden und Mehraufwendungen in der Abwasseranlage zu beseitigen.

8.) Entspricht ein Anschluss nicht mehr den jeweils geltenden Einleitungsbedingungen, ist der Grundstückseigentümer sowie ggf. der Abwassereinleiter verpflichtet, die Einleitung entsprechend auf ihre Kosten anzupassen. Der Verband kann eine solche Anpassung verlangen und dafür eine angemessene Frist setzen.

9.) In die öffentlichen Abwasseranlagen dürfen solche Stoffe nicht eingeleitet werden, die
- die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen,
- giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,
- Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maße angreifen sowie
- die Abwasserreinigung oder die Schlammbeseitigung erschweren
- die die öffentliche Sicherheit gefährden
- das in den öffentlichen Abwasseranlagen tätige Personal gefährden

Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:
- Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u.ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
- Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Borsten, Lederreste;
- Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtete Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
- Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut und Molke;
- Kaltreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die die Ölabscheidung verhindern;
- Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
- Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 - 10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff; Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Carbide, die Acetylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe;
- Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen;
- Inhalte von Chemietoiletten;
- Nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten;
- Medikamente und pharmazeutische Produkte;
- Farben, Putze, Kalk, Steine

Falls Stoffe dieser Art in stark verdünnter Form anfallen und dabei die in Abs. 9 genannten Einleitwerte nicht überschritten werden, gilt das Einleiterverbot nicht; das Verdünnungs- und Vermischungsverbot nach Abs. 10 bleibt von dieser Regelung unberührt.

10.) Liegt für eine Einleitung eine wasserrechtliche Genehmigung/ Erlaubnis vor bzw. ist eine solche erforderlich, so gelten grundsätzlich die darin festgelegten Werte.

11.) Abwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der Verordnung für die Umsetzung der EURATOM-Richtlinie zum Strahlenschutz vom 20.07.2001(BGBl S.1714) entspricht.

12.) Gentechnisch neu kombinierte Nukleinsäuren sind vor der Einleitung in die zentrale Schmutzwasseranlage vollständig zu inaktivieren. Für diese Vorbehandlung ist ein Gutachten nach § 8 Abs. 3 vorzulegen.

13.) Schmutzwasser - insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z.B. Krankenhäuser) - darf, abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechts, zum Schutz der Abwasseranlagen, des Personals, der Allgemeinheit, des Schlammes und der wasserrechtlichen Vorschriften des Vorfluters nur eingeleitet werden, wenn die Grenzwerte in der Anlage 1 dieser Satzung nicht überschritten werden. Die Probenahme zur Überwachung der Einleitwerte durch den AZV erfolgt mittels qualifizierte Stichprobe. Der AZV ist berechtigt, eine andere Form der Probenahme durchzuführen, um genauere Kenntnisse einzelner Parameter zu ermitteln (z. Bsp.: 24 Stunden Mischprobe,…). Insoweit die Einleitung von nichthäuslichem Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage durch Industrie- und/oder Gewerbebetriebe erfolgt, für die die Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser (AbwV) in Gewässer zusätzlich Anforderungen an das Abwasser vor Vermischung stellt, sind die jeweils zutreffenden Anhänge der Abwasserverordnung - AbwV (nur für die darin geregelten Stoffwerte) Grundlage für eine Einleitung. Der Eigentümer / Betreiber von Industrie- und Gewerbebetrieben ist verpflichtet, seine Abwasseranlagen zu überwachen. In den Fällen einer Vorreinigung ist die SÜVO einzuhalten, bei Abscheideanlagen ist der Anhang 3 dieser Satzung einzuhalten.

14.) Die vorstehend genannten Grenzwerte beziehen sich auf das Abwasser unmittelbar im Ablauf der Abwasseranfallstelle. Sofern dort eine Messung aus technischen Gründen nicht erfolgen kann, muss die Probenahmemöglichkeit vom Grundstückseigentümer so geschaffen werden, dass eine Abwasserprobe vor einem Vermischen dieses Abwassers mit Abwässern aus anderen Bereichen ohne einen das übliche Maß übersteigenden Aufwand vom Verband durchgeführt werden kann.

15.) Das jeweils anzuwendende Verfahren ist in der Anlage 1 zu dieser Satzung konkret beschrieben.

16.) Bei der Einleitung von Abwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nichthäuslichen Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen ist eine qualifizierte Stichprobe oder die 24 Stunden Mischprobe zur Überwachung der Einleitwerte zulässig. Die qualifizierte Michprobe umfasst mindestens fünf Stichproben, die in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen und gemischt werden.
Die 24 Stunden Mischprobe wird mit einem anerkannten automatischen Probennehmer entnommen. Es kann auch eine Mengenabhängige 24 Stunden Mischprobe verlangt und entnommen werden. Bei den Parametern Temperatur und pH-Wert gilt davon abweichend die einfache Stichprobe.

Bei der Einleitung sind die vorstehend genannten Grenzwerte einzuhalten. Der Grenzwert gilt auch dann als eingehalten, wenn die Ergebnisse bei fünf im Rahmen seines Überwachungsrechts vom Verband durchgeführten Überprüfungen in vier Fällen den Grenzwert nicht überschreiten und kein Ergebnis den Grenzwert um mehr als 1 100 % übersteigt. Dabei bleiben Überprüfungen, die länger als drei

Jahre zurückliegen, unberücksichtigt. Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit des Abwassers notwendigen Untersuchungen sind nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der zur Zeit gültigen Fassung oder den entsprechenden DIN-Normen des Fachnormenausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Normung e.V., Berlin und dieser Satzung auszuführen.

17.) Höhere Einleitungswerte können im Einzelfall - nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften der Abwässer innerhalb dieser Grenzen für die öffentlichen Abwasseranlagen, die darin beschäftigten Personen und die Abwasserbehandlung vertretbar sind.
Niedrigere als die aufgeführten Einleitungswerte und Frachtbegrenzungen können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der geringeren Einleitungswerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten ist, um eine Gefährdung der öffentlichen Abwasseranlagen oder der in den Anlagen beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen oder eine Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die geringeren Einleitungswerte überschreiten, fällt in den Geltungsbereich dieser Anordnung unter das Einleitungsverbot.

18.) Es ist unzulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden allgemein anerkannten Regeln der Technik Abwasser zu verdünnen oder zu vermischen, um Einleitungswerte zu umgehen oder die Einleitungswerte zu erreichen. Dies gilt nicht in Bezug auf den Parameter Temperatur.

19.) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen gemäß den vorstehenden Regelungen und der Anlage 1 entspricht, so sind durch den Grundstückseigentümer geeignete Vorbehandlungsanlagen zu errichten und geeignete Rückhaltungsmaßnahmen zu ergreifen. Vorbehandlungsanlagen müssen so gebaut, betrieben, überwacht und unterhalten werden, dass die vorgegebenen Grenzwerte der Anlage 1 (bzw. im Genehmigungsbescheid) eingehalten werden und sie dem Stand der Technik entsprechen. Die Regelungen und die Einhaltung der Selbstüberwachungsverordnung (SÜVO vom 05.8.2021 zul. geä. zum 20.04.2022) gelten dabei als Mindestmaß. Ein Betriebstagebuch gemäß SÜVO ist zu führen und den Mitarbeitern des Verbandes bzw. seiner Beauftragten auf Verlangen sofort vorzulegen.
In jedem Betrieb muss eine Person bestimmt und dem AZV benannt werden, die für die Bedienung der Vorbehandlungsanlage verantwortlich ist.
Jede Abwasserrelevante Störung an der Vorbehandlungsanlage, die bereits Auswirkungen auf den Betrieb dieser vermuten lässt, ist dem AZV unverzüglich anzuzeigen.

20.) Der Verband kann die Rückhaltung des Niederschlagswassers auf dem jeweiligen Grundstück fordern, wenn zulässige Abflussmengen oder Abflussqualitäten (Steine, Schlamm, Anforderungen aus §10) überschritten bzw. nicht eingehalten werden.

21.) Werden von dem Grundstück Stoffe oder Abwässer im Sinne der Abs. 2 bis 12 unzulässiger Weise in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet, ist der Verband berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers die dadurch entstehenden Schäden und Aufwendungen in der Abwasseranlage zu beseitigen, Untersuchungen und Messungen des Abwassers vorzunehmen und selbsttätige Messgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen.

22.) Der Verband ist berechtigt, bei Abwasser von Industrie- und Gewerbebetrieben zur Überwachung von Einleitungswerten auf Kosten der Grundstückseigentümer Untersuchungen und Messungen vorzunehmen sowie selbsttätige Messgeräte mit den erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen

23.) Beim Anschluss von Grundstücken, auf denen Benzin, Benzol, Öl, Fett oder dergleichen anfällt oder anfallen kann, sind im Einzelfall zugelassene und geeignete Abscheider zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser durch den Eigentümer einzubauen (siehe DIN 1986, 1999 und 4040). Diese Abscheider sind durch einen verantwortlichen, welcher dem AZV zu benennen ist zu pflegen, instantzuhalten, zu warten, zu reinigen und entleeren zu lassen(nach DIN EN 1825-2).Die Vorschriften der DWA M-167 sind dabei Voraussetzung und vollumfänglich zu beachten.

24.) Sind gefährliche oder schädliche Stoffe in die Abwasseranlage gelangt, hat der Anschlussnehmer dies dem AZV unverzüglich mitzuteilen. Erforderlichenfalls sind nach Aufforderung des AZV automatische Mess-, Steuer und Erfassungseinrichtungen zur Kontrolle der Abwasserbeschaffenheit durch den Anschlussnehmer einzubauen und zu jederzeit funktionstüchtig in Betrieb zu halten

25.) Der Starkverschmutzerzuschlag ist als Abwassergebührenzuschlag grundsätzlich dann zu entrichten, wenn die mittlere Konzentration der nachstehend aufgeführten Abwasserinhaltsstoffe die folgenden Schwellenwerte für häusliches Abwasser (ATV-DVWK-A 198) übersteigt:

- CSB (chem. Sauerstoffbedarf homogenisiert) 1.200 mg/l
- BSB_5 600 mg/l
- TKN (Summe aus organischem Stickstoff und Ammonium) 150 mg/l
- P (Phosphor gesamt) 25 mg/l

Bemessungsgrundlage des Starkverschmutzerzuschlag ist sowohl der Gehalt an CSB, BSB5, TKN und P der jeweils über dem hier genannten Werten liegt. Dazu zählt auch das Verhältnis zwischen CSB und BSB5.
Die für den Starkverschmutzerzuschlag maßgebenden Verschmutzungswerte werden am Revisionsschacht, der Einleitstelle oder einer durch den AZV festgelegten Probenahmestelle in mg/l gemessen. Der Berechnung des Starkverschmutzerzuschlag wird das arithmetische Mittel für die in diesem Absatz genannten Parameter zu Grunde gelegt. Dafür werden in der Regel 5 bis 11 Stichproben im Jahr aus dem jeweiligen Teilstrom entnommen. Die Zahl, der Zeitpunkt und die Art der Probennahme (qualifizierte Stichprobe oder 24 Stunden Mischprobe) der Messung werden vom Verband festgelegt und durchgeführt.
Die Kosten für die Abwasserprobenahme und -Analyse inkl. aller Nebenkosten der Messung trägt der Grundstückseigentümer/ Betreiber/Einleiter/Nutznießer gesamtschuldnerisch.
Die Einzelheiten regelt die Abwasserbeseitigungsabgabensatzung.

II.
Besondere Bestimmungen für zentrale Abwasseranlagen

§ 11
Anschlusskanal

1.) Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die jeweilige öffentliche Abwasseranlage haben(bei Trennkanalisation zwei Anschlüsse). Erfolgt die Entwässerung im Drucksystem, so kann der Verband für zwei Grundstücke einen gemeinsamen Schacht mit Pumpe und elektrischer Steuerungsanlage auf einem der beiden Grundstücke und lediglich einen Anschlussstutzen für das zweite Grundstück vorsehen.
Die Lage und lichte Weite des Anschlusskanals und die Anordnung des Schachtes, der Revisionsschächte, Inspektionsöffnungen Einstiegsschächte oder des Pumpenschachtes bestimmt der Verband (Entwässerungsgenehmigung). Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Entwässerungstiefe.

Die Anordnung des Revisionsschachtes-/ Öffnung (Einleitstelle oder Übergabestelle) erfolgt auf der Grundstücksgrenze. Ist der Einbau eines Revisionsschachtes-/ Öffnung auf der Grundstücksgrenze im Einzelfall nicht möglich bzw. nur mit unverhältnismäßig hohen Aufwendungen verbunden, so kann der Revisionsschacht-/ Öffnung im öffentlichen Bereich vor der Grundstücksgrenze hergestellt werden. Hilfsweise, wenn eine Verlegung/Herstellung im öffentlichen Bereich nicht möglich ist, dann ist der Revisionsschacht auf dem privatem Grundstück maximal 1 Meter hinter der Grundstücksgrenze zu errichten. Der Anschlusskanal endet dann mit dem Revisionsschacht im öffentlichen oder hilfsweise privaten Bereich.
Ist das setzten eines Revisionsschachtes auch im öffentlichen Bereich nicht möglich kann in einzelnen Ausnahmefällen und auf Antrag durch den Verband anders entschieden werden.

2.) Der Verband kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlusskanal zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast oder einer Dienstbarkeit gesichert haben. Bei Anschluss an einen Schacht der Hauptleitung kann der Verband von der Anordnung eines Revisionsschachtes ausnahmsweise gänzlich absehen.

3.) Der Verband lässt die Anschlusskanäle für Schmutz-, Misch- und Niederschlagswasser einschließlich der Revisionsschächte/ Öffnungen bzw. Pumpenschächte mit Pumpe herstellen.

4.) Ergeben sich bei der Ausführung der Anschlusskanäle unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der Grundstückseigentümer den dadurch für die Anpassung seiner Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der Grundstückseigentümer kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen der Anschlusskanäle beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entsteht.

5.) Der Verband hat den Anschlusskanal zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer, wenn die Reinigung und die Unterhaltung durch sein Verschulden erforderlich geworden sind.

6.) Der Grundstückseigentümer darf den Anschlusskanal nicht verändern oder verändern lassen.

7.) Die Nennweite der Grundstücksanschlussleitung muss mindestens DN 150 betragen. Der Verband kann eine geringere Nennweite vorschreiben (z. Bsp. in Fällen §10 Abs. 25). Der Revisionsschacht- / Öffnung muss einen Mindestdurchmesser von 400 mm (DN 400) haben.

§ 12
Grundstücksentwässerungsanlage

1.) Die Entwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist vom Grundstückseigentümer nach den jeweils geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere gem. DIN EN 752 : 2017 „Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden“, DIN EN 12056: 2001-01 Beuth „Schwerkraftentwässerungsanlage innerhalb von Gebäuden“ in Verbindung mit der DIN 1986-100: 2016-12, DIN 1986 Teile 3 von 11/2004, 08/2019 und 02/2012 -"Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke“ und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben.

Ist für das Ableiten der Abwässer in den Kanalanschluss ein natürliches Gefälle nicht vorhanden oder besteht Rückstaugefahr, die durch eine Rückstaudoppelvorrichtung nicht sicher beseitigt werden kann, so muss eine Abwasserhebeanlage eingebaut werden. Die Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Verbesserung, Beseitigung und den Betrieb trägt der Grundstückseigentümer. Anlage 2 ist zu beachten.

2.) Die Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN EN 1610:2015 in Verbindung mit DWA-A 139 (Ausgabe 2019-03) und DIN 18300:2019-09 zu erfolgen. Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen der Rohrleitungen, Formstücken und Armaturen sowie das Verfüllen der Rohrgräben dürfen nur fach- und sachgerecht durch Sachkundige erfolgen. Eine wasserdichte Einführung der Rohrleitungen in Gebäude oder Gebäudeteile ist zu gewährleisten.

3.) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch den Verband in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme einschl. der Dichtigkeitsprüfung gemäß DIN 1610:2016-09 dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Über das Prüfungsergebnis wird ein Abnahmeschein ausgefertigt, soweit das Prüfungsergebnis die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer zu stellende Frist zu beseitigen. Der Abnahmeschein befreit den Grundstückseigentümer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.

4.) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so kann der Verband fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.

5.) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich etwaiger Vorbehandlungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. 1, so hat sie der Grundstückseigentümer auf Verlangen des Verbandes auf eigene Kosten entsprechend anzupassen. Für die Anpassung ist dem Grundstückseigentümer eine angemessene Frist einzuräumen. Der Grundstückseigentümer ist zur Anpassung auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage das erforderlich machen. Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch den Verband. Die §§ 8 und 9 sind entsprechend anzuwenden.

§ 13
Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

1.) Dem Verband oder seinem Beauftragten ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren. Sie sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.

2.) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Abscheider, Rückstauverschlüsse, sowie Abwasserbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein. Soweit der Revisionsschacht/Öffnung auf dem privatem Grundstück errichtet sind, muss dieser ebenfalls jederzeit zugänglich sein.

3.) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen.

4.) Soweit das Grundstück an die zentrale Abwasseranlage angeschlossen ist, kann der Verband dem/der Grundstückseigentümer/in die Eigenüberwachung für die Grundstücksentwässerungsanlage und für das auf dem Grundstück anfallende Abwasser nebst Vorlagepflicht der Untersuchungsergebnisse auferlegen sowie die Duldung und Kostentragung für eine regelmäßige Überwachung durch den Verband festsetzen. Der Verband ist berechtigt, Art und Umfang der Eigenüberwachung zu bestimmen.

§ 14
Sicherung gegen Rückstau

1.) Die Rückstauebene ist die festgelegte Höhenlage, unterhalb derer Entwässerungsleitungen auf den Grundstücken gegen Rückstau aus der Kanalisation zu sichern sind. Als Rückstauebene gilt:
- 5 cm über der Höhe der Straßenoberkante an der Anschlussstelle, soweit nicht im Einzelfall oder für einzelne Baugebiete oder Stadtteile eine andere Ebene festgesetzt ist,
- die vorhandene oder endgültig vorgesehene Straßenhöhe des ersten nach der Einleitstelle befindlichen Schachtes bei der Gefälleentwässerung und
- bei allen Sonderentwässerungsverfahren die Oberkante des Schachtes der Einrichtung zum Sammeln der Abwässer auf dem Grundstück.

Aus diesen Gründen müssen unterhalb der Rückstauebene liegende Räume gegen Rückstau gesichert werden. Unter der Rückstauebene liegende Räume, Schächte, Schmutz- und Niederschlagswasserbodenabläufe, Toiletten, Abwasserabläufe usw. müssen gemäß DIN 1986:2016-12 bzw. DIN EN 12056 gegen Rückstau abgesichert sein.

Die Sperrvorrichtungen (DIN EN 13564-1) sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden.

2.) Wo die Absperrvorrichtungen nicht dauernd geschlossen sein können oder die angrenzenden Räume unbedingt gegen Rückstau geschützt werden müssen, z.B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Abwasser mit einer automatisch arbeitenden und dafür geeigneten Abwasserhebeanlage (DIN EN 12056-4) bis über die Rückstauebene zu heben und dann in die jeweils öffentliche Abwasseranlage (Schmutz-, Niederschlags-, Mischwasseranlage) zu leiten.

3.) Für Schäden, die durch Rückstau aus der öffentlichen Entwässerungsanlage entstehen, haftet der Verband nicht.

§ 14a
Sonderregelungen für vom Verband übernommene Altanlagen

1.) Der Abwasserzweckverband „Einzugsgebiet Eisleben“ (Rechtsvorgänger des AZV „Eisleben-Süßer See“) hat von Mitgliedsgemeinden Altanlagen übernommen, die den Vorschriften des § 2 dieser Satzung bzw. den Vorschriften der DIN EN 12056 (DIN 1986 alt) nicht entsprechen. Solange keine technischen Störungen auftreten ist für diese Altanlagen eine Abweichung von der DIN EN 12056 hinzunehmen. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass Revisionsschächte auf den zu entwässernden Grundstücken beim Anschluss der Grundstücke an die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage nicht hergestellt worden sind. Entsprechendes gilt, wenn zukünftig Entwässerungsanlagen von Mitgliedsgemeinden übernommen werden, die den Vorschriften dieser Satzung bzw. den aktuellen DIN-Vorschriften nicht entsprechen.

2.) Vom Verband übernommene Altanlagen i.S. des vorstehenden Abs.1 gelten abweichend von der Regelung des § 2 dieser Satzung als betriebsfertig hergestellt. Die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung endet in diesen Fällen abweichend von § 2 Abs. 4 dieser Satzung an der Grundstücksgrenze zum zu entwässernden Grundstück. Die öffentliche Einrichtung gilt auch als i.S. des § 7 der „Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes " Eisleben-Süßer See" hergestellt.

3.) Bei notwendiger Erneuerung, Reparatur oder neu Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlage, ist diese nach dem aktuellen Stand der Technik und dieser Satzung herzustellen.

III.
Besondere Vorschriften für die dezentrale Abwasseranlage

§ 15
Bau, Betrieb und Überwachung

1.) Jedes Grundstück, das nach den Vorschriften des dezentralen Schmutzwasserentsorgung dezentral entsorgt wird, ist vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage (abflusslose Sammelgrube, Kleinkläranlage) zu versehen, die nach den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik (DIN 1986, DIN 4281 und DIN 4261, DWA-A221) herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu ändern ist.

2.) Für jedes Grundstück, das gemäß Abwasserbeseitigungskonzept bzw. Satzung über den vollständigen oder teilweisen Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht des Verbandes dezentral zu entsorgen ist, ist vom Grundstückseigentümer eine dezentrale Grundstücks-entwässerungsanlage (abflusslose Sammelgrube, Kleinkläranlage) herzustellen, zu betreiben, und zu unterhalten, die dem Stand der Technik (gültige allgemeine bauaufsichtliche Zulassung des DIBt bzw. nach DIN EN 12566-3 mit CE Kennzeichnung) entspricht.

3.) Die Arbeiten an der Grundstücksentwässerungsanlage sind fachgerecht und sorgfältig nach den zurzeit gültigen DIN-Vorschriften (DIN 1986, DIN 4281 DIN 4261 und DIN 1986-100) auszuführen. Alle Anlagenteile müssen dauerhaft gas- und wasserdicht sowie wurzelfest sein.

4.) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind so anzulegen, dass die Anfahr- und Entleerungsmöglichkeit für das Entsorgungsfahrzeug (LKW 15 bis 25 Tonnen zulässiges Gesamtgewicht, Breite der Fahrbahn ≥ 2,80m und max. 30 - 60 m Schlauchlänge) ganzjährig ungehindert erfolgen kann. Die Sammelgrube / Kleinkläranlage muss frei zugänglich sein und ohne weiteren Aufwand direkt (keine schweren Deckel, keine Umwege, keine Gegenstände zu beräumen, keine Hindernisse, etc.) zu entleeren sein.

5.) Für Kleinkläranlagen gilt zusätzlich:

a. die Verordnung zur Überwachung der Selbstüberwachung und der Wartung von Kleinkläranlagen (KKAÜVO vom 19.10.2012 in aktuellster Fassung jetzt 04/2022 sowie dem Vollzug der KKAÜVO vom 13.11.2013; MBl.LSA 2013, S.724) ist einzuhalten und zu beachten. Die Betreiberpflichten sind nach §§3-5 durch den Betreiber der Anlage durchzuführen.

b. Vollbiologische Kleinkläranlagen sind durch den Eigentümer/ Betreiber gemäß der Selbstüberwachungsverordnung des Landes Sachsen Anhalt (SÜVO vom 5.8.2021 in der aktuellsten Fassung 20.04.2022) und § 3 KKAÜVO zu überwachen. Ein fachkundiger ist für die Wartung hinzuzuziehen. Die Regelungen der wasserrechtlichen Erlaubnis des Landkreises sind bei Vorhandensein zu beachten.

c. dass die Entnahmeöffnung für den Schlamm frei zugänglich sein muss und einen ausreichenden Durchmesser haben muss. Es ist sicher zu stellen, dass die Schlammentnahme jeweils entsprechend den Hinweisen der Herstellerfirma ungehindert erfolgen kann. Dem Verband ist der gesamte anfallende Schlamm anzudienen.

6.) Abflusslose Sammelgruben müssen dauerhaft dicht hergestellt sein. Auf Verlangen des Verbandes hat der Grundstückseigentümer die Prüfung der Dichtheit zu beauftragen und einen Dichtheitsnachweis durch eine qualifizierte Fachfirma vorzulegen. Die Kosten für den Dichtheitsnachweis hat der jeweilige Grundstückseigentümer bzw. Eigentümer der Sammelgrube zu tragen. Die abflusslose Sammelgrube ist in Abhängigkeit des Schmutzwasseranfalles so zu dimensionieren, dass eine Entleerung nicht häufiger als alle 8 Wochen erfolgen muss. Bei unzureichender Mitwirkung sind die Mehraufwendungen durch den Grundstückseigentümer zu tragen. Dem Verband ist das gesamte auf dem Grundstück anfallende Abwasser zu überlassen

7.) Bei Stilllegung der abflusslosen Sammelgrube oder Kleinkläranlage (z. Bsp. Anschluss an die Zentraler Schmutzwasserbeseitigung, etc.) ist diese zu entleeren und zu reinigen. Die Reinigung und Entleerung erfolgt durch den Verband auf Kosten des Grundstückseigentümers.

8.) Für die Überwachung gilt § 13 sinngemäß. Im Übrigen ist der Verband berechtigt, zu überprüfen, inwieweit der Grundstückseigentümer seiner Verpflichtung nachkommt, den gesamten Schlamm entsorgen zu lassen bzw. das gesamte Abwasser durch den Verband abfahren zu lassen. Zu diesem Zweck kann der Verband einen Abgleich mit den Mengen des Trinkwasserbezuges (einschließlich der Eigenwasserversorgung) vornehmen. Verletzt der Grundstückseigentümer seine Pflichten, so ist der Verband berechtigt, die Entleerung der jeweiligen Grundstücksentwässerungsanlage auch ohne Veranlassung durch den Grundstückseigentümer und/oder eine Dichtigkeitsprüfung der Sammelgrube durchzuführen, wenn es zur ordnungsgemäßen Entsorgung erforderlich ist.

§ 16
Einbringungsverbote

In die Grundstücksentwässerungsanlage dürfen die in § 10 Abs. 9 aufgeführten Stoffe nicht eingeleitet werden.

§ 17
Entleerung

1.) Die Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben werden vom Verband oder seinen Beauftragten regelmäßig entleert bzw. entschlammt. Die Schlammentnahme erfolgt nach den Hinweisen aus dem Wartungsprotokoll oder den Herstellerangaben. Diese Hinweise sind dem Mitarbeiter bzw. Beauftragen des Verbandes zum Termin der Entsorgung vorzulegen. Abflusslose Sammelgruben sind einmal jährlich zu leeren. Die Entnahmeöffnung / der Entnahmeanschluss für den Schlamm/Abwasser muss frei zugänglich und leicht zu öffnen sein sowie entsprechend den Herstellerhinweisen einen ausreichenden Durchmesser haben. Der Grundstückseigentümer ist verantwortlich dafür, dass die übliche Anfahr- und Entleerungsmöglichkeit für das Entsorgungsfahrzeug (LKW 15 bis 25 Tonnen zulässiges Gesamtgewicht, Breite der Fahrbahn ≥ 2,80m und max. 30 - 60 m Schlauchlänge) ganzjährig ungehindert erfolgen kann. Zu diesem Zweck ist dem Verband oder seinen Beauftragten ungehindert Zutritt zu gewähren. Das anfallende Abwasser bzw. der anfallende Schlamm werden einer Behandlungsanlage zugeführt.

2.) Im Einzelnen gilt für die Entleerungshäufigkeit:

a) Abflusslose Sammelgruben werden bei Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich geleert. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, rechtzeitig - mindestens 14 Tage vorher - beim Verband bzw. dessen beauftragten Entsorgungsunternehmen die Notwendigkeit einer Grubenentleerung anzuzeigen. Der Verband kann im Einzelfall festlegen, dass für die abflusslose Sammelgrube ein bestimmter Entsorgungszyklus einzuhalten ist. Der Entsorgungszyklus ist abhängig von der Größe der jeweiligen abflusslosen Sammelgrube sowie der Anzahl der Personen auf dem Grundstück zu gestalten. Eine Entleerung darf nicht häufiger als alle 8 Wochen erfolgen.

b) Kleinkläranlagen (auch Mehrkammer und Ausfaulgruben) werden bei Bedarf entschlammt, mindestens jedoch einmal jährlich. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, rechtzeitig - mindestens 14 Tage vorher - beim Verband bzw. dessen beauftragten Entsorgungsunternehmen die Notwendigkeit einer Grubenentleerung anzuzeigen bzw. einen Termin mit dem Entsorgungsunternehmen zu vereinbaren. In begründeten Einzelfällen kann eine abweichende Entleerungshäufigkeit angeordnet werden. Diese Anlagen sind wie abflusslose Sammelgruben zu betreiben und auf diese umzurüsten. Es gelten die Regelungen wie im Abs. a.

c) Vollbiologische Kleinkläranlagen (DIN 4261-2, allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung des DIBt, DIN EN 12566-3) sind nach Herstellerangaben gemäß Wartungsprotokoll und wasserrechtlicher Erlaubnis zu entleeren. Die jeweiligen Wartungsprotokolle sind dem Verband spätestens 14 Tage nach erfolgter Wartung zu übergeben. Erfolgt die Übergabe des Wartungsprotokolls an den Verband nicht oder nicht rechtzeitig, erfolgt eine regelmäßige Entleerung der Kleinkläranlage aller 2 Jahre auf Kosten des Grundstückseigentümers/Benutzers durch den Verband. Der Grundstückseigentümer kann den genauen Entsorgungstermin mit dem Entsorgungsunternehmen abstimmen.

3.) Der Verband oder seine Beauftragten können die Entsorgungstermine (Tourenplan) bekannt geben. Die Bekanntgabe kann öffentlich geschehen. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.

4.) Ist der Grundstückseigentümer oder sein Beauftragter zum vereinbarten Entsorgungstermin (Entleerung) nicht anwesend, hat er die Kosten für die vergebliche Anfahrt an den Verband zu begleichen.

5.) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage dauerhaft außer Betrieb genommen (z. Bsp. bei Umschluss von dezentraler auf zentrale Abwasserbeseitigung), so ist die Sammelgrube oder Kleinkläranlage durch den Verband auf Kosten des Grundstückeigentümers/ Berechtigten vollständig zu entleeren und zu reinigen.

6.) Voraussetzung für die Entleerung der Kleinkläranlagen und Sammelgruben ist die Einhaltung der Einleitungsbedingungen gemäß §10.

IV.
Schlussvorschriften

§ 18
Maßnahmen an den öffentlichen Abwasseranlagen

Einrichtungen öffentlicher Abwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten des Verbandes oder mit
Zustimmung des Verbandes betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Abwasseranlagen sind
unzulässig.

§ 19
Anzeigepflichten

1.) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 5 Abs. 1), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich dem Verband mitzuteilen.

2.) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage, so ist der Verband unverzüglich zu unterrichten.

3.) Der Grundstückseigentümer hat Betriebsstörungen oder Mängel am Anschlusskanal (auch an Vorbehandlungsanlagen, Speichern, Rückhaltebecken, etc.) unverzüglich dem Verband mitzuteilen.

4.) Wechselt das Eigentum an einem Grundstück, so hat der bisherige Eigentümer die Rechtsänderung unverzüglich dem Verband schriftlich mitzuteilen. In gleicher Weise ist auch der neue Eigentümer verpflichtet.

5.) Wenn Art und Menge des Abwassers sich erheblich ändern (z.B. bei Produktionsumstellungen), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich dem Verband mitzuteilen. Ggf. ist ein neuer Antrag zu stellen.

§ 20
Altanlagen

1.) Anlagen, die vor dem Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienten und die nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, hat der Grundstückseigentümer innerhalb von drei Monaten auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Abwässer nicht mehr benutzt werden können.

2.) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, hat der Verband das Recht, den Anschluss auf Kosten des Grundstückseigentümers zu schließen und rückzubauen.

3.) Ist ein Grundstück wegen Wegfalls des Anschluss- und Benutzungszwangs nicht mehr zu entwässern, trennt oder entfernt der Verband den Grundstücksanschluss von Amts wegen oder auf Antrag des Grundstückseigentümers. Die Kosten hierfür hat der Grundstückseigentümer zu tragen.

§ 21
Haftung

1.) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher den Verband von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte in diesem Zusammenhang gegen den Verband geltend machen.

2.) Wer entgegen § 18 unbefugt Einrichtungen von Abwasseranlagen betritt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet für entstehende Schäden.

3.) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die dem Verband durch den mangelhaften Zustand der

Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.

4.) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 4 Abs.4 oder §9 Abs. 5 AbwAG i.d.F. v. 22.8.2018) verursacht, hat dem Verband den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe, der dem Verband berechnet wird, und/ oder gemäß §10 Abs.3 AbwAG vom Verband nicht verrechnet werden kann, zu erstatten.

5.) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.

6.) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von
a) Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage, z.B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze;
b) Betriebsstörungen, z.B. bei Ausfall eines Pumpwerkes;
c) Behinderungen des Abwasserabflusses, z.B. bei Kanalbruch, Erdrutsch oder Verstopfung;
d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasseranlage, z.B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten;

hat der Grundstückseigentümer einen Anspruch auf Schadenersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden vom Verband schuldhaft verursacht worden sind. Andernfalls hat der Grundstückseigentümer den Verband von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.

7.) Wenn bei der dezentralen Entsorgung trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung oder Entschlammung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen, Defekte oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entsorgung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Ersatz eventuell dadurch bedingter Schäden.

8.) Für die Haftung gelten im Übrigen die gesetzlichen Vorschriften

§ 22
Zwangsmittel

1.) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach den §§ 53 bis 59 des Gesetzes für die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) ein Zwangsgeld von 5,00 EUR bis zu 500.000,00 EUR angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die verletzte Vorschrift dieser Satzung befolgt (festgestellte Mängel beseitigt) wird.

2.) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.

3.) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 23
Ordnungswidrigkeiten

1.) Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 6 des Kommunal-verfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt, in der z.Zt. gültigen Fassung zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juni 2022 (GVBl. LSA S. 130) (KVG LSA GVBl. LSA 2014, 288) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:
01. § 5 Abs.1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Abwasseranlagen anschließen lässt;
02. § 5 Abs. 3 sein Grundstück nicht nach dem von dem Verband vorgeschriebenen Verfahren entwässert;
03. § 6 das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage ableitet; (zentrale Entsorgung)
04. §5 Abs.7 seine Grundstücksentwässerungsanlage nicht leeren und/oder reinigen lässt
05. § 5 Grundstücksentwässerung oder -anlagenteile davon nicht außer Betreib nimmt
06. § 6 nicht den gesamten anfallenden Schlamm bzw. das gesamte Abwasser (Kleinkläranlage bzw. abflussloslose Sammelgrube) dem Verband andient;
07. § 10 und §3 Abs.1 Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet, das den Einleitungsbedingungen widerspricht
08. § 11 Abs.1Schmutzwasser in die öffentliche Abwasseranlage für Niederschlagswasser einleitet
09. § 11 Abs.1 Niederschlagswasser in die öffentliche Schmutzwasseranalage (Trennkanalisation) einleitet
10. dem nach § 8 genehmigten Entwässerungsantrag die Anlage ausführt;
11. § 6 sich der Verpflichtung zur Entsorgung der Kleinkläranlagen bzw. abflusslosen Gruben im Rahmen der dezentralen Abwasserentsorgung durch den Verband entzieht – und etwa die Entsorgung durch einen nicht autorisierten Dritten vornehmen lässt.
12. § 9 den Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt
13. § 8 den Entwässerungsantrag trotz Aufforderung nicht vollständig beim Verband einreicht
14. § 8 die Vorschriften und Bedingen sowie DIN und DWA Normen im Entwässerungsantrag nicht berücksichtig oder beim Bau nicht beachtet
15. §§ 8,10, 12,15 seine Mitwirkungspflicht verletzt
16. § 9 ohne rechtsgültige Entwässerungsgenehmigung Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet
17. § 9 ohne rechtsgültige Entwässerungsgenehmigung den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage vornimmt
18. §12 Abs. 3 die Grundstücksentwässerungsanlage oder auch Teile davon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt oder verfüllen lässt;
19. § 12 Abs. 4 die Entwässerungsanlage seines Grundstücks nicht ordnungsgemäß betreibt;
20. § 13 Beauftragten dem Verband nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlagen gewährt;
21. § 17 Abs. 1 die Entleerung behindert;
22. § 17 Abs. 2 die Anzeige der notwendigen Grubenentleerung unterlässt;
23. §17 den vorgeschriebenen Entsorgungsrhythmus nicht einhält
24. § 18 die öffentliche Abwasseranlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt;
25. § 19 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt;
26. § 15 Abs. 4 nicht über eine vollständig dichte Sammelgrube verfügt bzw. den Dichtheitsnachweis nicht erbringt
27. §15 die Sammelgrube oder Kleinkläranlage für die Entleerung nicht frei und ungehindert zugänglich ist
28. § 15 Abs. 5 das Entsorgungsfahrzeug nicht ungehindert an- und abfahren kann
29. § 17 nicht anzeigt, dass entsprechender Entleerungsbedarf in Bezug auf die jeweilige Grundstücksentwässerungsanlage besteht
30. § 9 Abs.6 Fett- bzw. Leichtflüssigkeitsabscheider nicht regelmäßig und Termingerecht entleeren lässt oder für seine Abscheider keinen Wartungsvertrag abschließt oder das Betriebstagebuch nicht führt und dies dem Verband nicht jährlich vorlegt,
31. § 10 Abs. 19 Vorbehandlungsanlagen nicht ordnungsgemäß
a. nach dem Stand der Technik errichtet, betreibt und Unterhält
b. nach der Selbstüberwachungsverordnung (SÜVO) überwacht
c. ein Betriebstagebuch führt
32. § 10 Abs. 16 die Probenahme des Verbandes behindert oder nicht unterstützt

2.) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu € 5.000,00 geahndet werden.

§ 24
Übergangsregelung

1.) Die vor Inkrafttreten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.

2.) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gemäß § 9 dieser Satzung spätestens zwei Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.

§ 29
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lutherstadt Eisleben, den 03.11.2022

Gimpel
Verbandsgeschäftsführer

Siegel

Anhang 1

1. Allgemeine Parameter	Grenzwert	DIN Normen - DEV-Nummern 2	
Wassertemperatur und Temperatur	35°C	DIN 38404-4	Dez. 1976
pH-Wert	wenigstens 6,5 höchstens 10,0	DIN EN ISO 10523-C5 DIN 38404-5,	2012 2009
Absetzbare Stoffe (allein durch Schwerkraft) Zur Kontrolle anderer Parameter können auch niedrigere Werte festgelegt werden, wie z.B. 0,3 ml/l für toxische Metallhydroxide.	10 ml/l, nach 0,5 Std. Absetzzeit	DIN 38409-9	Juli 1980
CSB	1200 mg/l	DIN 38409 41, 43, 44; ISO 6060-1989	1980
Biochemischer Sauerstoffbedarf BSB5	600 mg/l	DIN EN 1899-1 DIN 38409-51 DIN EN ISO 5815-1 (H50)	1998 1980 2020
Verhältnis CSB zu BSB5	2 zu 1		
Leitfähigkeit bei 25°C	1500 µS/cm	DIN EN 27888	1993
2. Organische Stoffe und Stoffkenngrößen			
Schwerflüchtige, lipophile Stoffe direkt abscheidbar(u.a. verseifbare Öle, Fette)	100 mg/l	DIN 38409-56	06.2009
Schwerflüchtige, lipophile Stoffe soweit Menge und Art des Abwassers bei der Bemessung nach DIN 4040 zu Abscheideanlagen über NG 10 führen	250 mg/l	DIN 38409 Teil 17	1986
3. Kohlenwasserstoffe			
Kohlenwasserstoffindex gesamt	20 mg/l	DIN EN ISO 9377-2	Juli 2001
absorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX)	kleiner 1 mg/l	DIN EN ISO 9562	02-2005
d) Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,-1-,1-Trichlorethan, Dichlormethan und Trichlormethan ,gerechnet als Chlor (Cl)	0,5 mg/l	DIN EN ISO 10301	Aug. 1997
Organische halogenfreie Lösemittel Mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar: Entsprechend spezieller Festlegung, jedoch Richtwert nicht größer als er der Löslichkeit entspricht oder als	10 g/l als TOC	DIN 38407-9 Wenn Stoffe bekannt dann als DOC DIN EN 1484	Mai 1991 Aug. 1997
Polychlorierte Biphenyle PCB	0,01 mg/l	DIN EN 12766 Teil 1 bis 3	2001
Phenole gesamt	10 mg/l	DIN 38409-16	1984
Halogenierte Phenole	0,2 mg/l	DIN 38409-18	1981
Benzol und Derivat	0,1 mg/l	DIN 38407T-9	1991
Tenside	100 mg/l	DIN 38409-23	1980

4 Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst			
a) Arsen (As)	0,5 mg/l	DIN 38405-5 und-32 DIN EN ISO 11969-18 DIN EN ISO 11885-22	2004 Nov. 1996 April 1998
Antimon (Sb)	0,3 mg/l	DIN EN ISO 11885 (E22) DIN 38405-D32-1	2009 2000
b) Blei (Pb)	1,0 mg/l	DIN EN ISO 11885 (E22) DIN EN ISO 17294-2 (E29) DIN EN ISO 15586 (E4)	2009 2017 2004
c) Cadmium7 (Cd)	0,2 mg/l	DIN EN ISO 11885-E22 DIN EN ISO 17294-2 (E29) DIN EN ISO 5961–E19	2009 2017 1995
d) Chrom Swertig (Cr)	0,2 mg/l	DIN EN ISO 10304-3 DIN 38405-24 DIN EN ISO 23913 (D41)	Aug. 1997 Mai 1987 2009
e) Chrom (Cr)	1,0 mg/l	DIN EN ISO 11885 DIN EN ISO 17294-2 (E29) DIN EN 1233 (E10)	2009 2017 1998
f) Kupfer (Cu)	1,0 mg/l	DIN EN ISO 11885 DIN EN ISO 17294-2 (E29) DIN 38406-E 7 DIN EN ISO 15586 (E4)	2009 2017 1991 2004
g) Nickel (Ni)	1,0 mg/l	DIN EN ISO 11885 DIN 38406-11 DIN EN ISO 17294-2 DIN EN ISO 15586 (E4)	2009 1991 2017 2004
h) Quecksilber (Hg)	0,1 mg/l	DIN EN ISO 12846 (E12) DIN EN ISO 17852 (E35)	2012 2008
i) Selen (Se)	1 mg/l	DIN EN ISO 11885 (E22) DIN EN ISO 17294-2 (E29) DIN EN ISO 15586 (E4 DIN 38405-23	2009 2017 2004 1994
j) Zink (Zn)	5,0 mg/l	DIN EN ISO 11885 DIN 38406-8 DIN EN ISO 17294-2 (E29) DIN EN ISO 15586 (E4)	2009 2004 2017 2004
k) Zinn (SN)	5,0 mg/l	DIN EN ISO 17294-2 (E29) DIN EN ISO 11885-22 DIN 38406-E 29	2017 2009 1999
l) Cobalt (Co)	2,0 mg/l	DIN EN ISO 17294-2 (E29) DIN EN ISO 15586 (E4) DIN EN ISO 11885-22 DIN 38406-24	2017 2004 2009 1993
m) Silber (Ag)	0,2 mg/l	DIN EN ISO 11885 DIN EN ISO 17294-2 (E29) DIN EN ISO 15586 (E4) DIN 38406 (E18)	2009 2017 2004 1990
n) Antimon (Sb)	0,5 mg/l	DIN EN ISO 17294-2 (E29) DIN EN ISO 15586 (E4) DIN 38405-D 32	2017 2004 2000
o) Barium (Ba)	2mg/l	DIN EN ISO 11885 (E22) DIN EN ISO 17294-2 (E29) DIN38406-28	2009 2017 1998
p)Eisen (	3 mg/l	DIN EN ISO 11885 (E22) DIN EN ISO 15586 (E4) DIN 38406-E32 (E32)	2009 2004 2000

		DIN EN ISO 17294-2 (E29)	2017
Aluminium (Al)	3 mg/l	DIN EN ISO 12020 (E25) DIN EN ISO 11885 (E22) DIN EN ISO 17294-2 (E29)	2000 2009 2017
q) Mangan (Mn) Thallium (Tl) Vanadium (V)	0,25 mg/l	DIN EN ISO 17294-2 (E29) DIN 38406-33 für Mn DIN EN ISO 15586(E4) für Tl DIN EN ISO 11885-22 für V DIN 38406-16	2017 2004 2009 2000 1990
5. Anorganische Stoffe			
a) Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (NH4-N+NH3-N)	100 mg/l	DIN 38406-5 DIN 38406-2 DIN EN ISO 11732–23	1983 1983 2005
b) Cyanid, leicht freisetzbar	1,0 mg/l	DIN 38405-13 DIN EN ISO 14403-1 (D2) DIN EN ISO 14403-2	1981, 2011 2012 2012
b1) Cyanid (CN) gesamt	10 mg/l	DIN 38405-D13-1 (D13) DIN EN ISO 14403-1 (D2) DIN EN ISO 14403-2 (D3)	1981 2012 2012
Fluorid (F)	50 mg/l	DIN 38405-D4 DIN EN ISO 10304–1	1985 2009
NO2-N Stickstoff aus Nitrit	10 mg/l	DIN EN 26777 (D10) DIN 38405 D9-2 DIN EN ISO 10304–1 DIN EN ISO 13395 (D28) DIN ISO 15923-1 (D49)	1993 1981 2009 1996 2014
NH4-N Ammonium Stickstoff	15 mg/l	DIN ISO 7150-1 DIN 38406-E5 UNI 11669	1984 1983 2017
Sulfat ($SO4^{2-}$)	600 mg/l	DIN EN ISO 10304-1 DIN 38405-D5-2 DIN ISO 15923-1 (D49)	2009 1985 2014
Phosphor, gesamt (P)	25 mg/l	DIN EN ISO 15681-1 DIN EN ISO 6878 (D11) DIN EN ISO 11885 (E22) DIN EN ISO 17294-2 (E29) DIN EN 1189 A.6- D 11	2005 2004 2009 2017 1996
PO4	25 mg/l	ISO 6878-1 DIN 38405 D11-4	2004
Sulfid, leicht freisetzbar (S2-)	2,0 mg/l	DIN 38405-D27	1992
TKN - Summe organischer Stickstoff und Ammonium	150 mg/l	DIN EN 25663 DIN 38409	1993 1992
NO3-N Nitratstickstoff	100 mg/l	DIN 38405-D9-2 DIN ISO 7890-1-2 DIN EN ISO 10304-1 DIN EN ISO 13395 (D28) DIN ISO 15923-1	2011 1988 2009 1996 2014
TNB Gesamtstickstoff	150 mg/l	EN ISO 11905-1 DIN EN 12260-H34	1998 2003
Freies Chlor	0,25mg/l	DIN EN ISO 7393-2 (G4-2) DIN 38408 T4	2019 1984
Perfluorierte Tenside (Summe PFT)	100 mg/l	ISO/DIS 25101	2009
wasserdampfflüchtige, halogenfreie Phenole (als C6H5OH)	50 mg/l	DIN 38409-H16-2	1984

6. Organische Stoffe			
Phenolindex, wasserdampfflüchtig14	100 mg/l	DIN 38409-H16-2	Juni 1984
Farbstoffe	Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Ablauf der mechanischen Stufe der Kläranlage sichtbar nicht gefärbt ist.		
7. Spontane Sauerstoffzehrung			
gemäß Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung "Bestimmung der spontanen Sauerstoffzehrung (G 24)" (17. Lieferung;1986)	100 mg/l	DIN V 38408-24	1987
Anleitungen zur Probenahmetechnik		DIN EN ISO 5667-1	2007
Probenahme von Abwasser		aktueller Zertifizierter Sachkundelehrgang „Probenahme Abwasser" (nicht älter als 2 Jahre) DIN 38402-11	2022 2009
Probenahme Schlämme		DIN EN ISO 5667-13	2011
Vorbehandlung, Homogenisierung und Teilung heterogener Wasserproben		DIN 38402-30 (A30)	1998
Konservierung und Handhabung von Wasserproben	DIN EN ISO 5667-3 Diese Norm gilt, soweit in der für das jeweilige Analyseverfahren maßgeblichen Norm nicht etwas Anderes festgelegt ist. Eine Konservierung der Probe bis zu 48 Stunden ist durch sofortiges Kühlen auf eine Temperatur von 2 bis 5 °C im Dunkeln möglich. Ist eine längere Aufbewahrung einer Probe erforderlich, ist die Probe unverzüglich nach ihrer Entnahme einzufrieren und bei einer Temperatur von –18 °C oder tiefer für die Dauer von bis zu zwei Monaten zu konservieren.		
Qualifizierte Stichprobe	eine Mischprobe aus mindestens fünf Stichproben, die in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen und gemischt werden		

Der AZV behält sich vor, Grenzwerte für weitere Stoffe festzulegen. Ebenfalls können im Einzelfall die Konzentrationen bzw. Frachten einzelner Stoffe weiter herabgesetzt werde, falls der Betrieb der Abwasseranlagen oder der Klärschlammverwertung dies notwendig machen bzw. gesetzlich niedrigere Grenzwerte als die vorstehenden festgelegt werden. Soweit technische Voraussetzungen gegeben sind, können im Einzelfall Grenzwerte (Konzentrationen / Frachten) heraufgesetzt werden.

Anhang 2: Darstellung Entwässerung

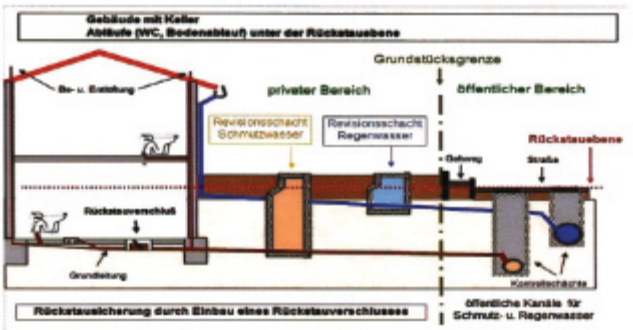

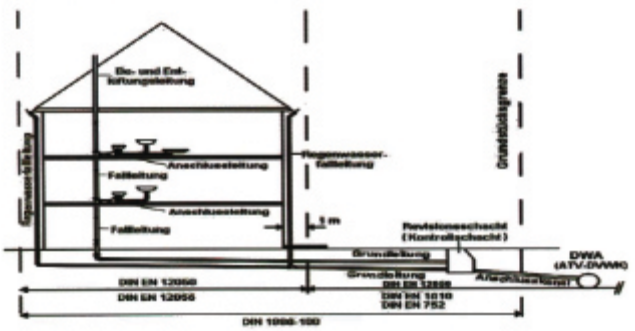

Anhang 3 **Merkblatt Abscheideanlagen**

Definition

Abscheideanlagen dienen der Rückhaltung von Stoffen, die nicht der öffentlichen Abwasseranlage des AZV Eisleben-Süßer See (= Verband) zugeführt werden dürfen.
Je nach Einsatzschwerpunkt gibt es Abscheider für:

1. Leichtflüssigkeiten (z. B. Benzin, Öl, Diesel)

- Einsatz dieser Abscheider vermeidet
  - die Gefährdung durch explosionsfähige Gemische in den öffentlichen Kanalisationsanlagen
  - die Störung von Kläranlagen und Verschmutzung von Fließgewässern

Der Einsatz muss bei Parkhäusern, Tankstellen, Kfz-Werkstätten und -verwertungsbetrieben, Kfz-Waschplätzen und Waschanlagen, Fuhrparks und Werkhöfen erfolgen

2. Fette

- Einsatz dieser Abscheider vermeidet
  - Ablagerungen und Verstopfungen in der Kanalisation, Pumpwerken, etc.
  - Bildung eines Nährbodens für Schädlinge und Krankheitserreger
  - Bildung aggressiver Säuren und Schädigungen der Kanalisation, Pumpen, etc.
  - Geruchsbelästigungen als Folge fettbedingter Faulungsprozesse

3. Stärke

- Einsatz dieser Abscheider vermeidet
  - Verkrustung und Verstopfung in Abwasserleitungen

Um dem vorzubeugen, ist der Einbau eines Fettabscheiders zwingend erforderlich!

1. pflanzen- und tierfettverarbeitende Betriebe benötigen einen Fettabscheider für ihre Abwasseranlage, insbesondere:

- Essensausgabestellen mit Rücklaufgeschirr (Speisungen in Schulen und Kindertagesstätten)

- Großküchen, Küchen in Hotels, Gaststätten
- Küchen in Senioren- und Pflegeheimen sowie Krankenhäusern
- Grill-, Brat- und Frittier Küchen
- Bäckereien und Konditoreien
- Fleischereien, Schokoladenfabrik
- Kioske (bei Bedarf), Imbissstände

2. Tankstellen, Waschanlagen, KFZ-Stellplätze
3. Zahnärzte

Ausgewählte Richtlinien:

DWA–M 167, Teile 1-3

Leichtflüssigkeitsabscheider:	Fettabscheider:	Stärkeabscheider:
DIN EN 858	DIN EN 1825	DIN 4034- Teil 1; 1986-100
DIN 1999-100, 1999-101	DIN 4040-100	

Hinweise:

- Die Führung eines Betriebstagebuches ist obligatorisch, d. h. die regelmäßig durchgeführten Eigenkontrollen mit ihren Ergebnissen, ebenso wie Wartungen und Mängel mit ihrer Beseitigung, sind darin zu dokumentieren. Dies gilt ebenso für besondere Ereignisse im Zusammenhang mit der Abwassereinleitung.
- Dichtheitsprüfung der Abscheideanlage alle 5 Jahre einschließlich Innen-Sichtprüfung durch einen Sachverständigen (DIN 1986 Teil 30 Tabelle 1 Pos. 1.4/1.5 und 2.3 und 2.4). Diese Prüfung ist seit 1999 vorgeschrieben. Liegt diese länger als 5 Jahre zurück oder ist diese unterblieben, so ist sie unverzüglich nachzuholen. Das Protokoll ist im Betriebstagebuch abzulegen und dem Verband auf Verlangen vorzulegen.
- Wartung der Anlage durch einen Sachkundigen einmal jährlich bzw. alle 12 Monate mit Protokollierung im Betriebstagebuch (gemäß DIN 4040-100).
- Produktionsangepasster Entsorgungsrhythmus. Dabei geht der Verband von einer allmonatlichen, besser 14-tägigen Entsorgung durch einen Fachbetrieb aus. Dies gilt auch, wenn der Behälter noch nicht voll ist. Dem Verband sind unaufgefordert halbjährlich die Kopien der Entsorgung zu übergeben.

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd Weißenfels, 01.11.2022

Sitz: Müllnerstraße 59, 06667 Weißenfels
Postanschrift: PF 1655, 06655 Weißenfels
Aktenzeichen: 611.B1.14

Flurbereinigungsverfahren Niederröblingen II
Verfahrens-Nr. 611- 46 SGH218
Landkreis Mansfeld- Südharz

Auf das durch das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd mit Beschluss vom 14.11.2006, AZ.: 611 B1.13 angeordnete Flurbereinigungsverfahren „Niederröblingen II“ ergeht folgende Änderung:

Öffentliche Bekanntmachung
4. Änderungsanordnung

1. Zum Flurbereinigungsverfahren „Niederröblingen II“ werden gemäß § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 JahressteuerG 2009 vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) die folgenden Flurstücke zum Verfahren hinzugezogen:

Gemarkung	Flur	Flurstück
Niederröblingen	2	127/5
Edersleben	6	1086/262

Als Anlagen dieser Änderungsanordnung ist die Gebietskarte, in der die Grenze des Flurbereinigungsgebietes dargestellt ist, beigefügt.

I. Begründung

Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd hat mit Beschluss vom 14.11.2006, Aktenzeichen: 611 B 1.13, das Flurbereinigungsverfahren „Niederröblingen II“ angeordnet.
Durch die mit diesem Beschluss angeordnete Hinzuziehung der o.g. Flurstücke hat sich das Verfahrensgebiet (§ 7 FlurbG) im Flurbereinigungsverfahren „Niederröblingen II“ geändert. Es handelt sich dabei um eine geringfügige Änderung des Flurbereinigungsgebietes nach § 8 Abs. 1 FlurbG, da das Verfahrensgebiet durch die Hinzuziehung der Flurstücke zu 0,01 % verändert wurde.
Für die neu hinzugenommenen Flächen zum Flurbereinigungsgebiet „Niederröblingen II“ sind die Voraussetzungen des § 1 FlurbG gegeben.
Die Flurbereinigungsbehörde hat das ihr nach § 8 Abs. 1 FlurbG zustehende Ermessen bei der Änderung des Flurbereinigungsgebietes pflichtgemäß entsprechend den Vorgaben des § 1 Abs.1 VwVfG LSA i.V.m. § 40 VwVfG ausgeübt. Bei der Hinzuziehung des Flurstücks wurde der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachtet.
Die Zuziehung der o.g. Flurstücke ist erforderlich, um den Zweck der Flurbereinigung umfassend zu erreichen.

II. Veränderungssperre

Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes gelten nach § 34 FlurbG für die hinzugezogenen Flurstücke folgende Einschränkungen:

1. In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
3. Obstbäume, Beerensträuche, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.

Sind entgegen der Nr. 1 und 2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift der Nr. 3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzanpflanzungen anordnen.

III. Anmeldung unbekannter Rechte

Die Inhaber von Rechten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, werden hiermit nach § 14 Abs.1 FlurbG aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser drei Monate angemeldet oder nachgewiesen, kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 Abs.2 FlurbG).

Der Inhaber eines in § 14 Abs.1 FlurbG bezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs.3 FlurbG).

IV. Bekanntgabe

Die Mitteilung der Änderung ergeht direkt an die betroffenen Grundstückseigentümer.

V. Rechtsbehelfsbelehrung

Im Auftrag
Schott

(DS)

nerhalb eines Monats nach
Widerspruch beim Amt für
Süd, Müllnerstraße 59 in

Amtliche Bekanntmachung Unterhaltungsverband „Helme“

Der Unterhaltungsverband „Helme“ ist nach § 54 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 zur Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung gesetzlich verpflichtet. Unterhaltungsmaßnahmen nach § 52 WG LSA werden ganzjährig im Verbandsgebiet durchgeführt.

Die Bekanntmachung gilt als Ankündigung entsprechend des § 41 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009. Danach haben die Anlieger und Hinterlieger der Wasseriäufe/ Gräben das vorübergehende Betreten und Befahren der Grundstücke zum Zweck der o.g. Arbeiten zu dulden.
Bei Fragen erreichen Sie uns unter: 034656/ 20 05 9
Wallhausen, den 18.2.2022

Stickel
Verbandsvorsteher

Nächster Erscheinungstermin
Mittwoch, der 21. Dezember 2022

Nächster Redaktionsschluss
Donnerstag, der 10. Dezember 2022

Redaktionell

Stellenausschreibungen der Lutherstadt Eisleben

Die aktuellen Stellenausschreibungen sind auf der Homepage der Lutherstadt Eisleben Eisleben unter:
www.eisleben.eu - Rathaus bürgernah veröffentlicht.

Ausschreibungen zur Veräußerung von Grundstücken und Immobilien der Lutherstadt Eisleben

Die aktuellen Ausschreibungen sind auf der Homepage der Lutherstadt Eisleben Eisleben unter: www.eisleben.eu veröffentlicht.

Bürger im Dialog mit dem Bürgermeister

Die nächste Bürgersprechstunde ist bereits für den 05. Dezember 2022, 16.00 - 17.00 Uhr in der Malzscheune, Bahnhofstraße 32 geplant.

Für eine bessere Planung bitten wir weiterhin um telefonische Voranmeldungen unter: 03475 / 655-101 bzw. 102

Stadtbibliothek Eisleben erhält Auszeichnung

Die Auszeichnung "Bibliothek des Jahres" ist der einzige nationale Bibliothekspreis in Deutschland und wird gemeinsam vom
Deutschen Bibliotheksverband und der Deutschen Telekom Stiftung vergeben. Im Jahr 2020 wurde erstmals die Auszeichnung „Bibliothek des Jahres in kleinen Kommunen und Regionen“ verliehen. Der Preis würdigt Bibliotheken aller Sparten in Städten und Gemeinden mit bis zu 50.000 Einwohnern.

Für den Titel „Bibliothek des Jahres in kleinen Kommunen und Regionen“ haben wir uns als Stadtbibliothek beworben. Mit unserem Projekt „Lesekreis – Lesen in Leichter Sprache“ gemeinsam mit unserem Kooperationspartner dem Büro für Leichte Sprache der Lebenshilfe Mansfelder Land e. V. Haben wir es bis in die Endrunde der letzten 12 Bibliotheken geschafft!

Unsere Leistung wurde mit einer Anerkennungsurkunde gewürdigt. Diese wird einen entsprechenden Platz in den Räumlichkeiten der Bibliothek erhalten.
Auf diesem Wege möchten wir uns bei allen Gratulanten für die eingegangenen Glückwünsche bedanken.
Dank der Landesförderung konnten wir unsere Bestände in allen Sparten noch einmal mit Neuheiten bestücken. Die meisten Medien haben auch schon den Weg in die Ausleihe gefunden und warten darauf, von Ihnen entdeckt zu werden.
Wir möchten es nicht verpassen, Sie noch auf die Dezember-veranstaltungen hinzuweisen.
Am 14.12. laden wir wieder um 15.30 Uhr zur Märchenzeit. Die Kinder können sich auf „Hänsel und Gretel“ freuen. Im Anschluss an das Märchen wollen wir versuchen, ein Hexenhäuschen zu bauen.

Für die Erwachsenen wird es am 15.12. ein weihnachtliches Programm geben. Dafür dürfen wir wieder „Die Sprungfedern“, den Theaterclub, in der Bibliothek begrüßen. Der Abend beginnt um 18.30 Uhr.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

Herzlich willkommen (המח מינפ תלבק) im Rathaus der Lutherstadt Eisleben

Besuch von Söhnen, Enkeln und Urenkeln ehemaliger jüdischer Bürgerinnen und Bürger Eislebens vom 16. Oktober bis 23. Oktober 2022 in der Lutherstadt

Lange hatte der Eisleber Synagogenverein den Besuch von Izhak Barak, seiner Frau Shoshana und seinem Sohn Ziv aus Rishon Le Zion, als Nachfahren der Burakfamilie, Frau Dr. Rolly Rosen und ihre Tochter Gal Rosen aus Haifa, die Nachfahren von Willy Rosenthal und Giora Hirsch und seine Lebensgefährtin Liona und Micky Hirsch, die Schwester von Giora aus dem Norden Israels, Kafar Giladi, als Nachfahren des letzten Kantors der Eisleber Synagogengemeinde, Gustav Mosbach und seiner Frau Hedwig, vorbereitet. Die Reisegruppe wurde mit einem Kleinbus vom Autohaus Schneider abgeholt.
Bereits am 17.10. wurden als erste Aktion in Eisleben die Stolpersteine für die Familie Burak an der Stelle gesetzt, wo das Haus der Buraks stand.
Am Dienstag wurden die Gäste in die Synagoge eingeladen, um dort vor der Kamera von ihren Vorfahren zu erzählen und auch über sich und die Familie.
Am Mittwoch war der Höhepunkt der Woche. Die Gäste waren in drei Klassen des Martin-Luther-Gymnasiums und sprachen über ihre Familie, über das Leben in Israel und beantworteten Fragen der Schüler.
Danach begann die Eröffnungsveranstaltung der neuen Ausstellung des Vereins Eisleber Synagoge in der Aula des Gymnasiums, Haus II.
Neben dem Landrat, Herrn Schröder, sprach Izhak Barak ein paar begrüßende Worte und es waren viele Gäste anwesend.
Es waren neben den Lehrern und Schülern des Gymnasiums auch die Gestalterin Frau Ute Holstein aus Leipzig und der Architekt Herr Friebe zu begrüßen. Des Weiteren konnten Herr Dr. Hans-Reinhardt Hunger, unser Statiker sowie Dr. Bernd Ulbrich von der M.-Mendelsohn-Gesellschaft in Dessau Willkommen geheißen werden.
Am Donnerstag fuhren die Gäste mit einigen Vereinsmitgliedern nach Halle und hatten dort ein Treffen in der Synagoge der Jüdischen Gemeinde Halle.
Zuerst waren wir zur Vorstellung in der Synagoge, um dann den angrenzenden alten Jüdischen Friedhof zu besichtigen, auf dem auch Eisleber beerdigt sind.
Danach ging es weiter zur Polizeiinspektion Halle.

Die Mitarbeiter berichteten von den „Geheimnissen“ der Polizeiarbeit und gewährten der Gruppe Einblicke in die Zentrale des operativen Dienstes. Es gab eine Menge Fragen über die Arbeit der Polizei während des Anschlages von 2019 auf die Synagoge in Halle.

Am Freitag begrüßte der Bürgermeister der Lutherstadt Eisleben, Carsten Staub, die Gäste und stellte die Lutherstadt Eisleben in seinen Facetten vor.
In der Runde kam die Frage von Izhak Barak auf, warum in der Lutherstadt keine Straße nach jüdischen ehemaligen Eislebern benannt ist. Der Bürgermeister sagte dazu, dass es zwar in den 90er Jahren Straßenumbenennungen gab, aber da waren die Kenntnisse über ehemalige jüdische Mitbürger noch nicht erforscht. Er sagte zu, dass bei künftigen Neuerschließungen auch diese geschichtlichen Hintergründe mit in die Disskussion einfließen werden.
Am Nachmittag besuchten die Gäste den Landrat des Landkreises Mansgfeld-Südharz, André Schröder. Auch dieser Besuch verlief mit der Vorstellung der Arbeit des Landrates und des Kreises Mansfeld-Südharz. Die Gespräche gingen dann zu Partnerschaften zwischen israelischen und deutschen (Mansfeld-Südharzbezogen) Institutionen, Schulen, Vereinen mit dem Landkreis. Tenor diese Unterhaltung war, dass Schulen, junge Menschen nur über solche Partnerschaften ins Gespräch kommen sollten.
In beiden Begegnungen wurden von Seiten der israelischen Gäste Erinnerungsgeschenke überreicht, die der Bürgermeister und der Landrat dankend annahmen.
Am Samstag fuhren die Gäste nach Dresden in die Gemäldegalerie alter Meister.
Die Gäste waren erstaunt über so viele Gemälde von Rubens, Raffael, Vermeer, Rembrandt, da Messina, Bellotto, Giorgione und vielen anderen bekannten Malern.
Am Flughafen in Schönefeld verabschiedeten sich die Gäste und Gastgeber und wünschten sich ein baldiges Wiedersehen.

Land fördert freies WLAN in der Lutherstadt Eisleben mit rund 80.000 Euro
+LutherWLAN 2017 wird mit WLAN SLE 2022 erweitert

Strartschuss im Kloster Helfta am 4. November 2022

Mit der Inbetriebnahme des freien WLAN im Kloster Helfta wurde in der Lutherstadt Eisleben ein umfangreiches Projekt zum Aufbau mehrerer WLAN-Punkte in der Lutherstadt offiziell abgeschlossen.

„Freies und permanent verfügbares WLAN gehört inzwischen zum Standard – umso mehr, wenn internationale Gäste empfangen werden“, erklärte der Geschäftsführer der Stadtwerke der Lutherstadt Eisleben GmbH (SLE), Ronny Strebe bei der Inbetriebnahme.
„Mit freiem Internetzugang an den verschiedensten Orten ist die Lutherstadt nun noch attraktiver für Bürgerinnen und Bürger und Touristen“, fügte er hinzu.

Neben dem Kloster, dem Klosterplatz und dem Klostergarten wurden auch das Theater, das Wiesengelände sowie der Platz „Am Plan“ mit kostenfrei nutzbarem WLAN ausgestattet. Insgesamt sind hier vom Netzbetreiber, den Stadtwerken Lutherstadt Eisleben, zehn Access-Points installiert worden.

Rückblick
Anlässlich des 500. Reformationsjubiläum 2017 wurden, gefördert durch das Land Sachsen-Anhalt, durch die Stadtwerke der Lutherstadt Eisleben GmbH bereits zehn Access-Points an touristischen Standorten in der Lutherstadt installiert und in Betrieb genommen. Nun wurde das Netz um weitere fünf Standorte mit insgesamt zehn Access-Points erweitert.

„WLAN ist heutzutage Bestandteil der Daseinsvorsorge. Attraktive Lebensräume funktionieren nur mit gut ausgebauten Infrastrukturen. Wir arbeiten mit Hochdruck daran, überall in Sachsen-Anhalt attraktive Strukturen zu schaffen, damit sich Menschen ansiedeln und Unternehmen entstehen bzw. weiterwachsen können. Nur so werden wir die Lebensräume außerhalb der Ballungszentren attraktiver und unser Bundesland attraktiv auch für Menschen aus anderen Regionen machen. Daran arbeiten wir. Jeden Tag. Die Investition hier in der Lutherstadt Eisleben ist ein gelebtes Beispiel dafür“, betonte Ministerin Hüskens abschließend.

Priorin Christiane Hansen OCist., Bürgermeister Carsten Staub, Geschäftsführer SLE Ronny Strebe, Ministerin Dr. Lydia Hüsken, Geschäftsführerin SEG Diana zur Horst-Schuster und Landrat André Schröder (v. l.)

Zu Ihrer Information:
Seit dem Start der WLAN-Förderung im Jahr 2017 hat das Land insgesamt mehr als 40 Projekte in ganz Sachsen-Anhalt mit insgesamt rund 1,8 Millionen Euro unterstützt. Die Förderung erfolgt auf Antrag im Rahmen der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von öffentlichem und kostenfrei nutzbaren WLAN“. Dazu kommen mehr als 40 Freifunk-Projekte insbesondere im Harz und in Halle, die mit mehr als 750.000 Euro finanziell unterstützt wurden und ebenfalls für kostenloses WLAN sorgen.

Besuch aus der Partnerstadt

Strammste Truppe der Welt zu Besuch: Die vergangenen vier Tage werden den Mitgliedern der Memminger Stadtgarde wohl noch lange in Erinnerung bleiben. Vom 29. Oktober bis zum 1. November weilte die Gruppe aus unserer Partnerstadt in der Lutherstadt Eisleben. Während der erste Tag noch ganz unter dem Zeichen des Ankommens stand, sollte der Sonntag der Gaststadt gewidmet sein. Gemeinsam mit Stadtführer Dieter Vopel ging es ab 10 Uhr von St. Annen aus durch die Altstadt, vorbei am Kamerad Martin, an der Bergschule, am Knappenbrunnen und Luthers Sterbehaus. Ziel war St. Nicolai, denn, dass die Kirche heute noch erhalten ist (und sogar ein Kolumbarium und ein mittlerweile ausgezeichnetes Archiv birgt), ist maßgeblich auf das Wirken des Memminger Zimmermannes und Baumeisters und Eisleber Ehrenbürgers Georg Rehklau zurückzuführen. Verständlicherweise wollten die Memminger sehen, was auf St. Nicolai entstanden ist.
Pfarrerin Iris Hellmich führte die Reisegruppe der Stadtgarde und ihren Familien durch das Kolumbarium und brachte sie danach zum Marktplatz, wo sie von Bürgermeister Carsten Staub in Empfang genommen wurden.

Während die neunzehn Mitglieder der Stadtgarde Memmingen ihre Uniformen anlegten, blieb Zeit, den Oberbürgermeister von Memmingen, Manfred Schilder, zu begrüßen. Der war in den frühen Morgenstunden in Memmingen aufgebrochen, um dem städtepartnerschaftlichen Besuch zwischen Stadtgarde, Freiwilliger Feuerwehr Helfta und Stadt Eisleben beizuwohnen, weil, in Eisleben, da weilt man unter Freunden, lobte das Memminger Stadtoberhaupt.
Salutschüsse erklangen vom Altan des Rathauses und nach einer Stärkung der Gäste mit Gulasch, Nudeln und roter Soße aus der Feldküche, auch noch einmal vom Marktplatz selbst. Also, kurz Ruh und Rast und dann erlebte die Stadtgarde Memmingen die viel und hoch gepriesene Gastfreundschaft der Freiwilligen Feuerwehr Helfta, die seit über dreißig Jahren den freundschaftlichen Austausch und Verbundenheit mit der Memminger Partnerwehr pflegt. Im Feuerwehrgerätehaus gab Heimatforscher Hans Herrmann Einblicke in das Werk seines Vaters, der viele Jahre seines Lebens der Entdeckung und Erforschung der Königspfalz Helfta widmete. Sicherlich für die Memminger Gäste erst einmal etwas zu theoretisch, aber, sie sollten am nächsten Tag ja noch die Ausgrabungsstätte besuchen. Ja, und dann war es soweit, das Gastgeschenk, das der Memminger Oberbürgermeister Manfred Schilder mitgebracht hatte, endlich zu öffnen. Ein 30-Liter-Holzfass leckeren Memminger Gebräus galt es anzustechen. Was Bürgermeister Carsten Staub – der ja zur 500. Wiese schon ein klein wenig üben konnte – sehr gern übernahm. Drei Schläge galt´s, dann floss das Bier. Sowohl Stadtgarde als auch Feuerwehr zeigten, was es heißt, Gastfreundschaft und zünftiges Feiern auf das Angenehmste zu verbinden. So wurden bereits neue Pläne für weitere Treffen geschmiedet. Zum Fischertag in Memmingen, beispielsweise. Oder etwa zum 502. Wiesenmarkt in Eisleben. Eines war an diesem Abend sicher, es war nicht der letzte Besuch der Stadtgarde in Memmingen, die jetzt auch verstand, warum ihr immer so von Feuerwehrkameraden von Besuchen in Eisleben vorgeschwärmt wurde.

Archivpreis der Evangelischen Kirche Mitteldeutschland 2022

Das neue Archiv des Evangelischen Kirchenkreises Eisleben-Sömmerda in der St. Nicolai-Kirche / Eisleben erhielt am Reformationstag den Archivpreis 2022.
Den im Frühjahr 2022 durch eine Fachjury vergebenen Preis überreichten am 31.10.2022 der Präsident des Landeskirchenamtes, Dr. Jan Lemke und die Leiterin des Landeskirchenarchiv Magdeburg, Dr. Margit Scholz an den Superintendent Andreas Berger sowie den künftigen Archivar und Leiter des Kreiskirchenarchivs, Pfarrer i.R. Hans-Martin Kohlmann.
Herr Lemke begründete in seinem Grußwort die Entscheidung der Jury und war sehr angetan von der baulichen Umsetzung in dieser Kirche, die in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts als dreischiffige spätgotische Hallenkirche erbaut worden ist.
In den letzten fünf Jahren wurde diese Kirche umfassend aus- und umgebaut.
„Wenn man bedenkt, dass diese Kirche von 1972 bis in die Neunzigerjahre als Ruine unbenutzbar war und Dank eines sehr engagierten Bürgers aus der Partnerstadt Memmingen diese vor dem endgültigen Zerfall gerettet worden ist, dann ist es umso mehr erstaunlich, was hier entstand“, so der Präsident. Das für diese Kirche gefundene Konzept ist in Deutschland einzigartig. Im Vordergrund stand die Errichtung eines Kolumbariums, also ein Bestattungsort für Urnen. Aber das Konzept wurde weiterentwickelt und so entstanden neben dem Kolumbarium moderne Archivräume mit Magazin-, Nutzungs- und Büroarbeitsbereichen. Die Aufnahmekapazität liegt bei mehr als 1.000 laufenden Regalmetern auf zwei Ebenen. Die sicherheits- und informationstechnische Ausstattung entspricht neuesten Standards.
Für die mehr als 200 Kirchengemeinden des Kirchenkreises Eisleben-Sömmerda wurde eine wichtige Beratungsstelle und Aufbewahrungseinrichtung für ihr wertvolles schriftliches Kulturgut in der Region geschaffen. So können hier Bestände aufgenommen werden, die bisher in Kirchengemeinden nur unzureichend gelagert sind. Zur Übernahme, Erschließung und Bereitstellung des Archivguts, das teilweise bis ins Mittelalter zurückreicht, wurde somit eine zentrale neue Stelle geschaffen.
Bereits am 24. Juni 2022 konnte der Öffentlichkeit, nach fünfjähriger Bautätigkeit, die St. Nicolai-Kirche übergeben werden. Noch sind die Bauarbeiten im Außenbereich nicht vollständig abgeschlossen, aber das Kolumbarium kann von den Eisleber Bürgerinnen und Bürgern besucht werden.
In den Rückspiegel schauen, sich an die Vergangenheit erinnern, die Gegenwart begreifen und die Zukunft gestalten. In einem Archiv werden Erinnerungen an die Geschichte, an die Geschehnisse, historische Dokumente einer Kirchgemeinde aufbewahrt und restauriert. Archive zeichnen sich durch besondere Maßnahmen zur fachgerechten Unterbringung von Archivgut, bei der Erschließung und Verzeichnung von Archivbeständen, beim Ausbau des Benutzerservices, der Öffentlichkeitsarbeit oder der Vermittlung von Archivgut für Projekte aus. Gleichzeitig kann ein Archiv das ehrenamtliche Engagement und die lokale Bestandssicherung fördern. Neben diesen Aspekten ist heute für ein Archiv eine strategische Ausrichtung in Richtung Nachhaltigkeit ein Muss. All dies kann das neu geschaffene Archiv des Evangelischen Kirchenkreises Eisleben-Sömmerda aufweisen und erhielt zu Recht den Archivpreis 2022.

Nach der Überreichung des Archivpreises richtete der Bürgermeister der Lutherstadt Eisleben, Carsten Staub, ein Grußwort an die Anwesenden. In ihm betonte er, dass dieses Archiv ein Schatz für die Kirchengemeinden und die Lutherstadt Eisleben ist. Es ist ein Gedächtnis der Vergangenheit und damit ein unschätzbares Gut für die Heimatgeschichte. Er sprach die gute Zusammenarbeit der Kirchen und der Stadt an und wünschte sich weiterhin eine so enge Zusammenarbeit mit der Evangelischen und der Katholischen Kirche.
Bereits in den Jahren zuvor ist die Ev. Kirchengemeinde in Eisleben respektvoll mit ihren immerhin vier Kirchen umgegangen. Auch bei einer immer weiter schwindenden Anzahl an Mitgliedern ist es weiterhin der Gemeinde wichtig, dass alle vier Kirchen mit Leben gefüllt werden. Eindrucksvoll gelang dies mit der St. Petri-Pauli-Kirche, die im April 2012, nach einer beeindruckenden Umgestaltung, wieder eröffnet wurde. Zentraler Mittelpunkt ist hier das installierte Ganzkörpertaufbecken. Eine weitere Kirche ist die St. Annen Kirche mit Kloster. Dieses Kloster, welches noch original Mönchszellen aus der Lutherzeit beherbergt, wurde ebenfalls umfassend restauriert und touristisch erschlossen. Mit der St. Nikolai-Kirche hat nun die dritte Kirche ihren Platz in Lutherstadt Eisleben erhalten. Bei der St. Andreas-Kirche, der Marktkirche, stehen die umfangreichen Sanierungsarbeiten unmittelbar vor ihrem Abschluss.

30 Jahre Transportunternehmen Martin Sauer am Standort der Lutherstadt Eisleben
Anlässlich des Firmenjubiläums gratulierten der Bürgermeister der Lutherstadt Eisleben, Carsten Staub und die Stabsstellenleiterin Wirtschaft, Schulen, Jugend, Sport und Fördermittelkoordination, Kathrin Ganz, im Namen der Stadt Eisleben dem Transportunternehmen ganz herzlich für das geleistete Engagement. Er wünschte dem Senior sowie dessen Tochter für die Zukunft viel Erfolg und alles Gute.

„Vielen herzlichen Dank für jegliche Unterstützung beispielsweise mit dem Rotarie-Club, sei es bei den Feuerwehren, den Sportvereinen, dem Tierheim „Am Sandgraben“ und nicht zuletzt beim Transport des Weihnachtsbaumes für den Marktplatz“, so der Bürgermeister.
1954 gründete der Vater, Martin Sauer in der Lutherstadt das Transportunternehmen, vorrangig wurde damals Vieh transportiert. Später stieg Martin selbst mit in das Unternehmen ein und gründete im Jahr 1992 sein eigenes Unternehmen. Es ist im anzumerken, dass er sichtlich froh ist, dass seine Tochter, Ilka Thormann, dieser, man kann schon sagen Tradition, nun folgt.
Am Anfang ihrer beruflichen Karriere war dieser Schnitt keine Option. Aber bereits als Kind war sie mit den Abläufen in dem Familienunternehmen vertraut. Und so erlernte sie den Beruf der Speditionskauffrau, besitzt den Lkw-Führerschein und entschloss sich nun, im Jubiläumsjahr in das Familienunternehmen einzusteigen und die Nachfolge anzutreten.
1992 war das Unternehmen noch sehr klein und gemeinsam mit seiner Frau richtete er das Unternehmen neu aus und setzte immer mehr, neben den Viehtransporten, auf Stückguttransporte, Schüttgüter und Mulitcar-Container. Eine richtige Entscheidung, wie sich sehr schnell zeigen sollte. Heute fährt die Firma vorrangig Gefahrgut und ist deutschlandweit aktiv.
Abschließend zeigte er dem Bürgermeister noch einen Plattenwagen auf seinem Firmengelände Am Weg Zum Sportplatz 8/9. „Den habe ich nur noch hier auf dem Hof, um auch weiterhin den Transport des Eisleber Weihnachtsbaumes durchführen zu können“, sagte Martin Sauer augenzwinkernd. Wir wünschen dem Unternehmen weiterhin viel Erfolg.

Kugelspiel soll ich im Stadtpark etablieren

Boulen kann man jetzt auch in Eisleben. Der Stadtpark, genauer der Spielplatz am Carl-Eitz-Weg, hat nämlich seit vergangenen Samstag offiziell eine Boulebahn. Bürgermeister Carsten Staub nahm die Eröffnung vor. Ihm zur Seite Kollegen der Stadtverwaltung Eisleben - Bauamtsleiter Sven Kassik, Thilo Muth, der die Bauausführung in den vergangenen Wochen begleitet hat und Kathrin Gantz sowie ihre Mitarbeiterinnen von der Stabsstelle Schule / Jugend/ Sport / Wirtschaftsförderung und Fördermittel, die die Initiative für die Bahn hatten. Diese ist nämlich aus einer Kooperation heraus mit der LVG Magdeburg e.V. entstanden. Hier ist die Stadt Modellkommune zum Thema „Gesund leben und arbeiten“. Katrin Weber von der LVG ließ es sich nicht nehmen, an der Eröffnung teilzunehmen. Sie brachte zwei Boulesets als Geschenk mit. Eines wurde zugleich der Tagespflege der AWO überreicht und eines dem Pflegedienst Beinert. Damit sich auch junge Menschen diesem in Frankreich sehr beliebten Sport widmen, überreichte Carsten Staub ein Set an eine Vertretung des Gymnasiums, verbunden mit dem Wunsch, dass die Bahn rege genutzt und in Ordnung gehalten wird.
Kein geringerer als der Präsident des Deutscher Pétanque Verband e. V., Region Ost, Heiko Kastner aus Halle, übernahm dann die Einführung in das beliebte Kugelspiel, das in einigen Städten Frankreichs sogar verboten wurde. Freilich nicht in unserer Zeit, sondern vor fast vierhundert Jahren. So hieß es in einem gerichtlichen Verbot des Kugelspiels von 1629: Boule verführe zu lasterhaften Ausschweifungen und ist Ursache sonstiger Unverschämtheiten.

Übrigens: Pétanque oder Boccia wie das Boulen auch genannte wird, ist ein Spiel, das von Menschen jeden Alters gespielt werden kann, auch von solchen, die körperlich oder geistig beeinträchtigt sind. Die Regeln sind sehr einfach und verständlich. Es bedarf beim Spiel keiner besonderen Kraftanstrengung, es geht nicht darum, wer am weitesten kommt; so können alle miteinander spielen.
In den nächsten Wochen werden die Bauarbeiten an der Boule-Bahn abgeschlossen. Eine Bank und eine Tafel mit den Spielregeln werden noch aufgestellt. Und erste potentielle Teilnehmer für ein Match gibt es auch schon. So hat der Rollsdorfer Bouleverein e.V. via Facebook gratuliert und Interesse bekundet.

Erntedank in der Kita

Man erntet, was man sät: Herbstzeit ist Erntezeit. Und der Herbst zeigt sich gerade von seiner allerbesten Seite und in schillernden Farbtönen. Leider nicht, als die Kindereinrichtungen in der Magdeburger Straße – die Kita Gänseblümchen, die Kita Apfelbäumchen und die derzeit hier untergebrachte Kita „Volkstedter Zwerge“ - zum Erntefest eingeladen hatten. Aber, auch Regen, das haben die Kinder in den vergangenen Monaten im Rahmen ihres Jahresprojektes lernen können, ist wichtig für eine erfolgreiche Ernte. Seit Frühjahr dieses Jahres nämlich beschäftigen sich die Kinder aus den drei Einrichtungen mit dem Thema „Gesunde Ernährung“. Woher kommt unser Essen eigentlich? Wie wird die Pommes frites (auch wenn die vielleicht gar nicht so gesund ist) zur Pommes frites? Und was kann man aus einer Kartoffel noch alles zaubern? - Leckere Kartoffelspalten, zum Beispiel.

Mit Kräuterquark. Und das konnten die Gäste zum Erntefest auch probieren. Frisch gepressten Apfelsaft dazu, leckeres Kartoffelbrot mit kerngesunden Aufstrichen, Kürbissuppe … Die Zutaten wurden gemeinsam beim Wachsen und Gedeihen beobachtet, gehegt, gepflegt, geerntet, zubereitet und die Ergebnisse dann probiert und für lecker befunden. Für alle Kinder der Kindertageseinrichtungen der Lutherstadt Eisleben, so konnten die eingeladenen Gäste, darunter Stadtratvorsitzende Elke Krehan und Bürgermeister Carsten Staub vom Leiter des Eigenbetriebes, Arwed Reichelt, erfahren, steht täglich ein gesundes Frühstück und ein Vesper bereit. Unterstützt wird diese löbliche Initiative von der Volksküche Eisleben. Auch Geschäftsführer Daniel Heller gehörte zu den Gästen beim Erntefest. Eigenbetriebsleiter Arwed Reichelt führte diese durch die Räumlichkeiten der drei Kindertageseinrichtungen und gab – unterstützt von seinen Mitarbeiterinnen – einen Einblick in die vielfältige Arbeit und die Herausforderungen, vor denen die Erzieherinnen täglich stehen. Sprachbarrieren, beispielsweise, Kinder mit erhöhtem Betreuungsbedarf, begrenzte Raumkapazitäten … und natürlich, auch wenn das viele unter uns leider nicht mehr so recht wahrhaben wollen, das Infektionsgeschehen rund um die Corona-Pandemie, krankheitsbedingter Ausfall und der damit verbundene Betreuungsstand in den einzelnen Einrichtungen. Und wenn dann alle Kinder zur Einstimmung des Festes ein Lied singen, dann mag das so leicht und unkompliziert daher kommen, aber, dann wird man eher verstehen, dass dahinter eine Menge Arbeit steckt. Man erntet eben, was man sät.

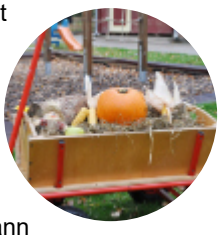

30 Jahre Kinderschutzbund

Am 17. Oktober)feierte der Kinderschutzbund Mansfeld Südharz e.V. sein 30. Jubiläum mit einem Festakt im Theater Eisleben.

Zahlreiche Gäste verfolgten die Gastreden und musikalischen Beiträge des liebevoll organisierten Programms. Dirk Wellnitz als Vorstands des Vereins begrüßte die Gäste – darunter viele Freunde und Förderer des Vereins. Musikalisch eingestimmt wurde mit der Singegruppe des Mehrgenerationenhaus, begleitet von Jonas Schneider am Schlagzeug und Rudi Wanitschek an der Gitarre und unter der Leitung von Bärbel Glatt. Danach ließ Geschäftsführerin des Vereins, Daniela Liedmann, die vergangenen dreißig Jahre und das vielfältige Engagement des Vereins und seiner Mitstreiter Revue passieren. Dass sich darunter auch bekannte Persönlichkeiten, wie Peter Escher, Peter Maffay und Henry Maske, finden, zeugt einmal mehr vom großen Wirkungskreis des Kinderschutzbundes. Landrat André Schröder unterstrich die Vielfalt der Vereins in den vergangenen Jahrzehnten und hob die verlässlich Förderung durch den Landkreis hervor, der den Kinderschutzbund und seine Arbeit mit jährlich 39.000 Euro unterstützt. Und das soll auch in der Zukunft so bleiben. Weil das gut angelegtes Geld ist und Zahlen manchmal eben nur Zahlen sind und überhaupt nichts darüber aussagen, was alles dahinter steckt. Denn ehrenamtliches Engagement, das kann man nicht genug honorieren. Dahingehend könne sich der Landkreis reich schätzen. Und wäre ohne dieses um einiges ärmer. Um einiges.

Dem konnte sich Eislebens Bürgermeister Carsten Staub nur anschließen. Er würdigte: „Wer sich 30 Jahre für die Rechte von Kindern einsetzt, hat nicht nur Unglaubliches geleistet.
Wer sich 30 Jahre für die Rechte von Kindern einsetzt, hat auch viel erlebt, gesehen, gehört, erfahren und leider auch ertragen müssen.
Seit 30 Jahren gibt es den Kinderschutzbund im Landkreis Mansfeld-Südharz.
Und eigentlich ist es traurig, dass es so etwas geben muss - ein Bündnis, dass Kinder schützt, ihre Rechte wahrt und sich für sie einsetzt, eine Lobby für Kinder.
Ibürgermeister Carsten Staub wünschte dem Kinderschutzbund weiterhin alles Gute und den Mitarbeiterinnen viel Kraft aber auch Spaß bei ihrer Arbeit.
„Ich bin mir sicher, so engagiert jeder einzelne dafür einsetzen mag, dass der Tag nie kommen wird, an denen kein Kind mehr ihrer Hilfe bedarf, leider“, so der Bürgermeister.

Mittelaltermarkt lockte viele Besucher und Gäste in die Lutherstadt Eisleben

Am letzten Wochenende (5. und 6. November) fand der Mittelaltermarkt zu Ehren des Geburtstages von Dr. Martin Luther auf dem Marktplatz der Lutherstadt Eisleben statt.
Das Wetter meinte es diesmal wirklich gut mit den zahlreichen Besuchern und Händlern. Am Sonnabend pünktlich um 11 Uhr eröffneten Dr. Martin Luther und seine Frau Katharina zusammen mit dem Bürgermeister Carsten Staub das Spektakel. Ein Höhepunkt der Eröffnung war der Überraschungsbesuch der Fabelwesen, Hexen und Geister der Schattenwelt Südharz.
Martin Luther und seine Gemahlin Katharina führten das Publikum gekonnt durch das vielseitige Programm. Neben reichlich Speis und Trank gab es viel zu entdecken. Auf dem Marktplatz tummelten sich verschiedene Händler und boten ihre

Waren wie Felle, Gewürze, Schmuck und Edelsteine, Holzartikel, Seifen und vieles mehr feil.
Die Schwertbrüder der Grafen zu Mansfeld und die Ritter des Thüringer Ritterordens führten Kämpfe vor, bis die Schwerter glühten.
Für musikalische Einlagen sorgten Faunus Florus & die Engelstrompete mit tatkräftiger Unterstützung der Theatergruppe „Das Geierlamm“, welche später am Abend die Besucher mit ihrer Feuershow in ihren Bann zogen.
Für Gänsehaut sorgten die Mitglieder der Schattenwelt Südharz, mit ihren vielen verschiedenen Kostümen als Fabelwesen waren sie am Wochenende ein beliebtes Fotomotiv. In der Dunkelheit lockten sie das Publikum mit einem schaurig-schönen Theaterstück und begeisterten die Besucher.
Ein wunderschöner kleiner Mittelaltermarkt, der sich sehen lassen konnte. Auch gab es wie bereits im letzten Jahr die kostenfreien Stadtführungen für interessierte Bürger und Gäste und nicht zu vergessen den Laternenumzug für die Kinder.
Für das leibliche Wohl war auch reichlich gesorgt. Ob süß, herzhaft, gebacken oder gebraten, warm oder kalt, es war für jeden etwas dabei. Ein von den Besuchern wundervoll angenommener Mittelaltermarkt ging Sonntagabend erfolgreich zu Ende.
Wir sagen Danke an alle Mitwirkenden, welche mit viel Liebe zum Detail diesen historischen Zauber in die Lutherstadt brachten.
Auch bedanken wir uns bei all den zahlreichen Partnern für die gute Zusammenarbeit und die gelungene Unterstützung.
Unser ganz besonderer Dank gilt dem Hotel Graf von Mansfeld für ihre Gastfreundschaft.

Öffnungszeiten und Feriensonderaktion der Schwimmhalle Lutherstadt Eisleben

Das Jahr neigt sich dem Ende zu und wohlverdienten Feier- und Ferientage rücken immer näher!
In den Weihnachtsferien, vom 21. Dezember 2022 bis zum 06. Januar 2023 gilt unsere Ferien-Sonderaktion in der Schwimmhalle. Dienstags, donnerstags und freitags können alle Schülerinnen und Schüler von 10.00 bis 12.00 Uhr 2 Stunden baden, zahlen jedoch nur 1 Stunde!
Außerdem hat die Schwimmhalle in den Ferien, zu den gewohnten Öffnungszeiten, dienstags von 13.00 bis 21.00 Uhr und donnerstags von 16.00 bis 21.00 Uhr (außer an Feiertagen) durchgehend geöffnet.

Die Schwimmhalle hat am 2. Weihnachtsfeiertag, dem 26. Dezember 2022 von 09.00 bis 12.00 Uhr und am „Heiligen Drei Königs-Feiertag“, dem 06. Januar 2023 von 09.00 bis 18.00 Uhr geöffnet.
Die Schwimmhalle bleibt an folgenden Tagen, wegen Feiertagen geschlossen:
am Samstag, dem 24.12.2022,
am Sonntag, dem 25.12.2022,
am Samstag, dem 31.12.2022 und
am Sonntag, dem 01.01.2023.
mehr unter www.eisleber-baeder.de

Kirchliche Nachrichten

Gottesdienste im Kirchengemeindeverband Lutherstadt Eisleben mit Bischofrode, Helfta, Volkstedt und Eisleben

Sonntag, 27. November - 1. Advent
10.00 Uhr, Eisleben, St. Annenkirche, Gottesdienst
14.00 Uhr, Helfta, Gemeinderhaus, Goethestraße 69, Gottesdienst

Sonntag, 4. Dezember – 2. Advent
09.00 Uhr, Volkstedt, Kirche St. Peter und Paul Gottesdienst
10.00 Uhr, Eisleben, St. Petri-Pauli-Kirche, Gottesdienst mit Taufen
15.00 Uhr, Helfta, Gemeindehaus, Goethestraße 69, Familiennachmittag

Sonntag, 11. Dezember – 3. Advent
10.00 Uhr, Eisleben, St. Petri-Pauli-Kirche, Gottesdienst

Sonntag, 18. Dezember – 4. Advent
10.00 Uhr, Eisleben, St. Petri-Pauli-Kirche, Gottesdienst

Samstag, 24. Dezember – Heilig Abend
14.00 Uhr, Bischofrode, Kirche St. Anna, Christvesper
15.00 Uhr, Eisleben, St. Petri-Pauli-Kirche, Gottesdienst mit Krippenspiel
16.00 Uhr, Helfta, St. Georg-Kirche, Gottesdienst mit Krippenspiel
17.00 Uhr Eisleben, St. Annen-Kirche, Christvesper
17.00 Uhr, Volkstedt, Kirche St. Peter und Paul, Gottesdienst mit Krippenspiel
23.00 Uhr, Eisleben, St. Petri-Pauli-Kirche, Christnacht

Sonntag, 25. Dezember – 1. Weihnachtstag
10.00 Uhr, Eisleben, St. Petri-Pauli-Kirche, Gottesdienst

Montag, 26. Dezember – 2. Weihnachtstag
09.00 Uhr, Helfta, St. Georg Kirche, Gottesdienst
10.00 Uhr, Eisleben, St. Annen-Kirche, Gottesdienst

Sonnabend, 31. Dezember - Silvester
15.00 Uhr, Volkstedt, Kirche St. Peter und Paul, Gottesdienst mit Abendmahl
16.00 Uhr, Eisleben, St. Petri-Pauli-Kirche, Gottesdienst mit Abendmahl
Sonntag, 01. Januar – Neujahr
Offene Kirchen und Besichtigungsmöglichkeiten
St. Petri-Pauli-Kirche/Zentrum Taufe
Montag bis Sonntag: 11.00 -15.00 Uhr
Außerhalb der Öffnungszeiten können Besichtigungen über das Zentrum Taufe (03475 7118022)
oder das Gemeindebüro (03475 602229) angemeldet werden.
St. Andreas-Kirche
Bleibt wegen Bauarbeiten geschlossen
St. Annen-Kirche und Kloster
Montag bis Freitag: 11.00 – 14.00 Uhr
Nach Absprache mit dem Gemeindebüro (03475 604115) oder mit Familie Rost (03475 604797)
können auch Besichtigungen außerhalb der Öffnungszeiten vereinbart werden.

Kirchspiel Polleben-Heiligenthal

Freitag, 02. Dezember 18 Uhr Adventsklang St. Andreas Kirche in Heiligenthal
Samstag, 03. Dezember 15 Uhr Adventskonzert zum Zuhören und Mitsingen mit Andreas Groß St. Stephanus Kirche mit Glühwein an der Feuerschale Polleben
Samstag, 17. Dezember 16 Uhr Advent- und Weihnachtsandacht in Lochwitz
Heilig Abend Samstag, 24. Dezember 13.30 Uhr Bösenburg | Burgsdorf
14 30 Uhr Rottelsdorf
15 Uhr Polleben
16 Uhr Heiligenthal
Altjahrsabend, Samstag, 31. Dezember 15 Uhr in Polleben

Kirchliche Nachrichten OT Schmalzerode

Evangelische Kirchengemeinde St. Pankratius Bornstedt
Samstag, 26. November17.30 Uhr Adventskonzert in Holdenstedt mit dem Chor Via musica aus Halle (Saale)
Sonntag, 11. Dezember 9.30 Uhr Gottesdienst Heiligabend, 24. Dezember 17.15 Uhr Christvesper Für mehr Informationen und Kontakt zur Kirchengemeinde wenden Sie sich gern an:
Pfarrerin Sabine Weigel Tel.: 0157 87010435 Mail: sabine.weigel@kk-e-s.de www.kirchenkreis-eisleben-soemmerda.de/bornstedt

Katholische Pfarrei St. Gertrud Eisleben
Eisleben:
sonntags 10:00 Uhr Hl. Messe in der Pfarrkirche
werktags Siehe Aushang!
mittwochs 09:45 Uhr Gebetskreis
donnerstags 14:00 Uhr Begegnung bei Kaffee und Kuchen
Dienstag, 29.11., 13.12. 18:45 Uhr Roratemesse
Mittwoch, 30.11. 15:00 Uhr Radegundisgruppe
Samstag, 03.12. 17:30 Uhr Hl. Messe zum Kolpinggedenktag
Freitag, 16.12. 15.30 Uhr Adventsfeier unserer Kindertagesstätte
Samstag, 17.12. 16:00 Uhr Beichtgelegenheit (bis 17 Uhr)
Hedersleben:
Hergisdorf:
sonntags 08:30 Uhr Hl. Messe
Sittichenbach:
Freitag, 02.12. Adventskonzert
Sonntag, 04.12. 08:30 Uhr Hl. Messe
Samstag, 17.12. 17:30 Uhr Hl. Messe
Klosterkirche Helfta:
sonn- und feiertags 08:30 Uhr Hl. Messe
Donnerstag, 24.11. 20:15 Uhr Bibelkreis
Mittwoch, 30.11., 21.12. 09:00 Uhr Hl. Messe der Pfarrei
Freitag, 02.12. 08:30 Uhr Gottesdienst mit Bischof Dr. G. Feige
Weitere Veranstaltungen:
Freitag, 09.12. 10:00 Uhr Gottesdienst im Pflegeheim Heilig-Geist-Stift
Freitag, 16.12. 10:00 Uhr Gottesdienst im Pflegeheim St. Mechthild
Bitte Änderungen und Aushänge beachten!
¬ unter: www.sanktgertrud.net